

NIEDERSCHRIFT

- über die am

Freitag, dem 20. Dezember 2019, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundenene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler
Vzbgm. Dietmar Bauer
Vzbgm. Johann Haas
GV. Krista Kulterer

GR-Mitglieder: Herbert Haas
Josef Pleßnitzer
Andreas Murauer
Rudolf Dunst
Hermann Supersperg
Johann Kratzwald
Udo Klaus
DI (FH) Volkmar Stotter
DI (FH) Christoph Lampersberger
Josef Mauberger

Ersatzmitglied: Michael Kratzwald für verhinderte GR. Sabine Gugganig

**Nicht anwesend,
entschuldigt:** Sabine Gugganig (*Ersatzmitglied: Michael Kratzwald*)

Schriftführer: Hannes Hartlieb

Zuhörer: einer

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die auch alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger
- 3) Kassenprüfungsbericht
- 4) Stellenplan 2020
- 5) Voranschlag 2020
- 6) Beschlussfassung Verordnungen:
 - a) Wasserbezugsgebühren
 - b) Hundeabgabe
 - c) Vergnügungssteuer
 - d) Abfallbeseitigungsgebühren
 - e) Abfuhrordnung
- 7) Beschlussfassung Teilbebauungsplan Schrebergartenanlage „Aichholz“ sowie Umwidmungen (*Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung*)
- 8) Forstbetriebe Ing. Stefan Kulterer;
Ansuchen um Grundtausch (Grundsatzbeschluss)
- 9) Änderung „Textlicher Bebauungsplan“
- 10) Modell „Kärnten; Sanierung „Reisacher-Weg“
- 11) Wohnungsvergaben
 - a) BUWOG-Wohnhaus „Birkenweg 2“, WoNr. 3 im 1. OG, 67,61 m²
 - b) BUWOG-Wohnhaus „Hauptstraße 23“, WoNr. 7 im DG, 87,54 m²
- 12) Ansuchen Verleihung Ehrenbürgerschaft für Herrn Hugo Brandner
- 13) „Sachsenburger Partl“
Ansuchen um Vereinsförderung anl. Jubiläum
- 14) Ansuchen um Subvention
für Wegkreuz „Zum Herrgott“ nahe der Salzkofelhütte
- 15) Tagesmutter; Beratung über Öffnungszeiten
- 16) Sommerbetreuung Pfarrkindergarten
- 17) Virtueller Rundgang – Filmische Darstellung
der Marktgemeinde Sachsenburg; Kostenbeitrag
- 18) Gemeindebund;
Bestellung Datenschutzbeauftragten
- 19) Entsorgungsdienstleistungen (Müllabfuhr);
Vergabe
- 20) Ankauf Pritschenwagen

1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 3/2019 vom 25.10.2019 wird von allen 3 Fraktionen einstimmig angenommen.

2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Frau GV. Krista Kulterer* und *Herr GR. Udo Klaus* nominiert.

3) Kassenprüfungsbericht

Der Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, GR. DI (FH) Lampersberger berichtet, dass die Gebarung der Marktgemeinde Sachsenburg vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss am 10. Dezember 2019 für den Zeitraum 3. Vierteljahr 2019 auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und dabei folgendes festgestellt wurde:

TAGESORDNUNG

- 1) Überprüfung der Belege 3. Quartal 2019
- 2) Entwicklung der Abgangsdeckung Caritas Kindergarten
- 3) Kommunalsteuerentwicklung 2019
- 4) Allfälliges

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenprüfung

1. Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse).
3. Grundsätzlich werden keine Nebenkassen und Sonderkassen geführt. Lediglich im Meldeamt wird von der Gemeindebediensteten Silvia Hinteregger eine Inkassostelle für Einnahmen aus Bundes- und Verwaltungsabgaben bzw. eine Kopie- und Fax-Abrechnung geführt, welche monatlich mit der Hauptkasse abgerechnet wird. Der Gesamtbetrag der vereinnahmten Gelder für vorhin genannte Zwecke beträgt zum Prüfungszeitpunkt € 560,54.

II. Kassenbestandsprüfung

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse geprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein.

Der Tagesabschluss liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

2. Von der Finanzverwaltung wurde folgende Erklärung abgegeben:

- a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung,

- b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen,
- c) alle kasseneigenen Gelder sind im Tagesabschluss enthalten,
- d) im Tagesabschluss befinden sich keine fremden Gelder, die von der Kasse zu verwalten sind.
- e) Insgesamt ergibt der Tagesabschluss vom 09.12.2019 € 934.496,20.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden vorgenommen. Durch die Umstellung auf das neue Buchhaltungsprogramm nimmt der Kontrollausschuss das Ende der „alten“ Belegnummern mit der letzten geprüften Belegnummer 736/2019 zur Kenntnis.

Der Migrationsprozess konnte zwischen 15. und 30.06.2019 erfolgreich durchgeführt werden. Mit Echtbetrieb ab 01.07.2019 wurden die bis dahin angefallenen Belege ins neue System eingearbeitet und sind somit Gegenstand der heutigen Prüfung.

Details laut beiliegendem Computerprotokoll

IV. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

V. Ablauf der Prüfung

ZU TOP1) Überprüfung der Belege 2. Quartal 2019

Die Nachvollziehbarkeit ist durchgehend gegeben.

ZU TOP2) Entwicklung der Abgangsdeckung Caritas Kindergarten

Die zu leistenden höheren Abgänge aus 2017 können mit Jahresende ausgeglichen werden. Die Planzahlen für 2020 deuten auf einen Abgang in der Höhe von € 32.000,- hin, was um etwa € 8.000,- niedriger sein sollte als der Schnitt der letzten Jahre. (Anhang B)

ZU TOP3) Kommunalsteuerentwicklung 2019

Noch besser als vermutet ist die Kommunalsteuerentwicklung mit 13% Steigerung bis einschließlich Oktober 2019 ausgefallen. Sehr erfreulich ist, dass ein eigentlich schon verloren geglaubter Betrag i.d.H. v. ca. € 8.000,- durch die Hartnäckigkeit unseres Finanzverwalters doch noch eingegangen ist!

Die gesamten Außenstände verringern sich um €12.900,- auf € 19.544,49 (10.12.2019). Die Richtung ist als positiv zu bewerten, lediglich der Umstand, dass der Großteil des Außenstandes sich auf wenige Schuldner aufteilt, trübt das Gesamtbild. Es ist aber zu erwähnen, dass betreffende Vorgänge mit jährlichen Ratenvereinbarungen versehen sind. (Anhang C)

ZU TOP4) Allfälliges

Zu allfälliges war nichts vorzubringen!

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Erläuterungen des Obmannes des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zustimmend zur Kenntnis.

4) Stellenplan 2020

Der Bürgermeister berichtet, dass alljährlich für die einzelnen Dienststellen der Gemeinde, vom Gemeinderat ein Stellenplan für das kommende Jahr zu beschließen ist. Gegenüber dem Stellenplan 2019 ergibt sich hinsichtlich der Anzahl der Planstellen keine Änderung.

Der Stellenplan 2020 für die Marktgemeinde Sachsenburg lautet daher wie folgt:

- B VII - Amtsleiter (Hannes Hartlieb)
- C V - Finanzverwalter (Alexander Edlinger)
- C IV - Meldeamt (Silvia Hinteregger)

- p 3 IV - Gemeindearbeiter (Gerd Kleinfurter)
- p 4 III - Volksschule Aufräumerin (Rita Egger) = 73 %
- p 4 III - Amtsgebäude Aufräumerin (Christa Unterlaß) = 25 %
- C IV - Volksschule Freizeitpädagogin (Kerstin Kerschbaumer) = 47,81 %

- p4 III - Schwimmbad Bademeister (Saisonbediensteter)
- p4 III - Schwimmbad KassiererIn (Saisonbedienstete)
- p4 III - Wirtschaftshof (Saisonarbeiter)

Der Entwurf des Stellenplanes wurde der Aufsichtsbehörde und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Überprüfung übermittelt. Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung (Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht) vom 29.11.2019, Zahl: 03_SP90-3/4-2019 liegt die **Beschäftigungsobergrenze** der Marktgemeinde Sachsenburg gemäß Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBl. 87/2018 bei **171** Punkten (Basisausstattung 168, Zusatzpunkte 3).

Nach Begutachtung des von Ihnen am 21.11.2019 übermittelten Stellenplan-Entwurfes darf mitgeteilt werden, dass aufgrund der **unveränderten Stellenwertpunkte** im Vergleich zum gültigen Stellenplan gegen den Beschluss des Stellenplans für das Jahr 2020 vonseiten der Aufsichtsbehörde keine Bedenken bestehen.

Die **Richtigkeit der Stellenzuordnungen** nach dem K-GMG und der K-GBRPV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit E-Mail vom 28.11.2019 bestätigt.

Die Mitglieder des Gemeinderates geben diesem Stellenplan einstimmig ihre Zustimmung und beschließen in diesem Zusammenhang auch die Erlassung der entsprechenden

VERORDNUNG

- des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20.12.2019, Zahl: 011-0/184/2019 mit welcher der **Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020** beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVBG, LGBl. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes - K-GMG, LGBl. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Verwaltungsabteilung	Beschäftigungs ausmaß	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		PLAN		PLAN	
		VWD-Gruppe	Dienst Kl.	Modellstelle	Stellenwert
Amtsleitung	100%	B	VII	F+D2	54
Finanzverwaltung	100%	c	V	AK-SSB4	42
Meldeamt	100%	c	IV	KU-KB3	36
Wirtschaftshof	100%	p3	IV	TH-HFK2	30
Volksschule Reinigung	73%	p4	III	TH-RP2	18
Volksschule Tagesbetr.	47,81%	c	IV	EP-PK2	27
Amtsgebäude Reinigung	25%	p4	III	TH-RP2	18
Freibad Kassier	Saison	p4	III	KU-RKB3	24
Freibad Bademeister	Saison	p4	III	AD-AD2	30
Wi-hof Aushilfe	Saison	p4	III	TH-HK3	24

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2018, Zahl: 011-0/171/2018, außer Kraft.

5) Voranschlag 2020

Der Finanzverwalter erklärt, dass die Umstellung der Buchhaltung von der Kameraistik auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung eine enorme Herausforderung dargestellt hat. Es gibt keinen ordentlichen und außerordentlichen

Haushalt mehr, die Aussagekraft des vorliegenden Budgets fehlt noch. Der Voranschlagsentwurf wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit der Einladung übermittelt.

Die bisherige Gliederung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wird durch den „Drei-Komponenten-Haushalt“ ersetzt. Der Voranschlag besteht aus dem Ergebnis- und dem Finanzierungsvoranschlag, der Rechnungsabschluss wird sich ab 2020 in die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung gliedern. In weiterer Folge erklärt er die veranschlagten Zahlen anhand der Gesamtzusammenstellung im Ergebnishaushalt, der bereits die AfA und die Auflösung der Investitionszuschüsse enthält. Die genaueren Zahlen dazu wird aber erst die Eröffnungsbilanz im Frühjahr 2020 ergeben. Die Änderungen bzw. Anpassungen erfolgen dann im 1. Nachtragsvoranschlag 2020. Den wesentlichen Teil des Voranschlages für die Gemeinde stellt der Finanzierungsvoranschlag dar. Dieser wurde auch bereits von der Gemeinderrevision begutachtet und als Entwurf zur Vorlage für die Beschlussfassung durch die Gremien der Marktgemeinde Sachsenburg freigegeben. Es sind alle Pflichtausgaben/Transferzahlungen und bereits besprochene oder beschlossene Ermessensausgaben veranschlagt. In der investiven Gebarung (vormals außerordentlicher Haushalt) sind die Projekte gemäß den genehmigten Finanzierungsplänen im jeweiligen Abschnitt veranschlagt.

Bestens vorbereitet wurde das Budget durch das Anwendungsprogramm GeOrg, welches die Kameralistik mit der Doppik verknüpft und so auf das neue Haushaltsrecht vorbereitet hat und damit eine gute Ausgangssituation für den zu fassenden Beschluss bildet.

Neu ist auch, dass die textlichen Erläuterungen (Kurzbeschreibung) gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf auf der Homepage veröffentlicht werden mussten.

Der mittelfristige Finanzplan stellt sich wie folgt dar:

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2019	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,00	2.508.800,00	2.536.200,00	2.953.800,00	2.592.300,00	2.620.900,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	423.200,00	286.300,00	221.100,00	159.500,00	160.500,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	8.200,00	7.700,00	7.700,00	7.700,00	7.700,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	0,00	2.940.200,00	2.830.200,00	2.792.600,00	2.759.500,00	2.789.100,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	0,00	364.600,00	378.000,00	415.600,00	400.900,00	410.200,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	0,00	905.300,00	864.100,00	829.200,00	769.700,00	778.600,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	1.339.000,00	1.165.300,00	1.190.500,00	1.389.300,00	1.408.600,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	0,00	37.900,00	27.800,00	14.700,00	13.500,00	12.200,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	0,00	2.646.800,00	2.435.200,00	2.450.000,00	2.573.400,00	2.609.600,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	0,00	293.400,00	395.000,00	342.600,00	186.100,00	179.500,00
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	211.400,00	208.800,00	166.700,00	85.700,00	52.800,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	0,00	211.400,00	208.800,00	166.700,00	85.700,00	52.800,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	51.000,00	36.000,00	38.000,00	38.000,00	38.000,00
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	122.000,00	119.000,00	79.000,00	0,00	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	0,00	173.000,00	155.000,00	117.000,00	38.000,00	38.000,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	0,00	38.400,00	53.800,00	49.700,00	47.700,00	14.800,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	0,00	331.800,00	448.800,00	392.300,00	233.800,00	194.300,00

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2019	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.400,00	3.400,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.400,00	3.400,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0,00	194.100,00	165.500,00	132.200,00	114.000,00	83.100,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	194.100,00	165.500,00	132.200,00	114.000,00	83.100,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	0,00	-190.800,00	-162.200,00	-128.900,00	-110.600,00	-79.700,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	0,00	141.000,00	286.600,00	263.400,00	123.200,00	114.600,00
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen den vorliegenden Voranschlagszahlen zu und beschließen einstimmig die nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20.12.2019, Zl. 900-0/2019, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.413.900
Aufwendungen:	€ 3.377.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 700
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ 35.500

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.154.900
Auszahlungen:	€ 3.013.900

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € 141.000

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtliche Personalkosten (Postenklasse 5) sind innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei dem Teilabschnitt 8200 gegenseitig deckungsfähig.
Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
Innerhalb jedes Verwaltungszweiges ist die Postenklasse 6 mit den Postengruppen 727, 728 und 729 deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 100.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die „Textlichen Erläuterungen“ zur Voranschlagsverordnung 2020 (gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaus-haltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019) lauten:

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

Die Marktgemeinde Sachsenburg hat den Voranschlag (VRV 2015) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt. Die Strategie ist es, die Effizienz und Transparenz zu steigern und eine möglichst genaue Darstellung der finanziellen Lage zu erreichen. Die Sicherstellung und Erhaltung der Infrastruktur ist ebenso von hoher Priorität und dabei gilt es das Gesamtbudget bestmöglich ausgeglichen zu erstellen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der vorliegende Voranschlag 2020 ist nach den Grundsätzen der VRV 2015 (Voranschlags u. Rechnungsabschlussverordnung), sowie des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes erstellt worden. Festzuhalten ist, dass es zum Zeitpunkt der Budgetierung wesentliche Änderungen zur Darstellung des Budgets gibt. Budgetierungen von Rücklagenbewegungen oder innere Darlehen sind im Finanzierungshaushalt nicht mehr möglich und müssen in Nebenaufzeichnungen geführt werden. Deshalb werden die marktbestimmten Betriebe (z.B. Wasser, Kanal, Müll, Wohnhäuser, Wirtschaftshof) auch nicht ausgeglichen dargestellt.

Die Haushaltssituation wird von steigenden Umlagen und Mehrkosten, wie in (Abb. 1) dargestellt, sehr belastet. Es ist immer weniger Spielraum für Neuinvestitionen und Instandhaltungen vorhanden. Die Tendenz geht eindeutig dahingehend, dass größere Projekte zum größten Teil nur mit Hilfe der BZ Mittel gedeckt werden können. Erfreulich ist die durchschnittlich jährliche Entwicklung der Kommunalsteuereinnahmen, die den Haushalt enorm stützen. Projekte wie z. B. Neubau Lagerhalle Wirtschaftshof, WLV Buch - und Mühlgrabenbach und Planung Um u. Zubau Haus Kohl sollten im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Im Falle einer Weiterführung, wird das jeweilige Projekt im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 aufgenommen. Die Projekte Burgruine Sachsenburg und Zubau Vereinsgebäude (Eisschützen) werden im Jahr 2020 weitergeführt.

Abb 1.)

Gegenüberstellung der Mindereinnahmen und Mehrausgaben von 2019 zu 2020					
<i>Einnahmen-Text</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>	<i>+</i>	<i>Betrag</i>	<i>+/- in</i>
<i>Ertragsanteile</i>	1.072.000,00 €	1.138.800,00 €		66.800,00 €	6,23%
<i>Finanzausgleich § 24 FAG</i>	6.700,00 €	6.700,00 €		- €	0,00%
<i>Zweckzuschuss Pflegefondsgesetz</i>	40.900,00 €	48.900,00 €		8.000,00 €	19,56%
Summe	1.119.600,00 €	1.194.400,00 €		74.800,00 €	6,68%
<i>Ausgaben-Text</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>		<i>+/- Betrag</i>	<i>+/- in Prozent</i>
<i>Landesumlage</i>	152.900,00 €	165.100,00 €		12.200,00 €	7,98%
<i>Sozialhilfe Kopfquote</i>	393.800,00 €	434.600,00 €		40.800,00 €	10,36%
<i>Abgang Krankenanstalten</i>	189.800,00 €	209.400,00 €		19.600,00 €	10,33%
<i>Sozialhilfeverbandsumlage</i>	14.500,00 €	15.000,00 €		500,00 €	3,45%
<i>Beiträge an den Kärntner Schulbaufonds</i>	20.700,00 €	21.300,00 €		600,00 €	2,90%
<i>Schulgemeindeverbandsumlage</i>	64.600,00 €	67.700,00 €		3.100,00 €	4,80%
<i>Verkehrsverbund</i>	10.200,00 €	10.000,00 €	-	200,00 €	-1,96%
<i>Schulerhaltungsbeitrag f. Berufsschulen</i>	2.800,00 €	11.200,00 €		8.400,00 €	300,00%
<i>Beitrag zu den Kinderbetreuungseinrichtungen</i>	24.500,00 €	27.900,00 €		3.400,00 €	13,88%
<i>Beitrag an die Verwaltungsgemeinschaft</i>	18.100,00 €	19.000,00 €		900,00 €	4,97%
<i>Kärntner Verwaltungsakademie</i>	1.200,00 €	1.200,00 €			
<i>Rettungseuro</i>	12.300,00 €	13.100,00 €		800,00 €	6,50%
Summe Ausgaben	905.400,00 €	995.500,00 €		90.100,00 €	9,95%

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.413.900
Aufwendungen:	€ 3.377.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 700

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁵ € 35.500

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.154.900
Auszahlungen:	€ 3.013.900

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:⁶ € 141.000

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Saldo 1 zeigt, ob Geldmittel aus der operativen Gebarung für Investitionen (Saldo 2) zu Verfügung stehen. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) hingegen zeigt an, wie viel Geldmittel zum Abbau von Schulden zur Verfügung stehen. Die Tilgung bzw. Aufnahme von Schulden wird im Saldo 4 dargestellt.

Der Saldo 5 zeigt uns dann, ob sich die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen oder vermindern.

⁵ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁶ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Abb. 2)

Anlage 1a - Ergebnishaushalt/Anlage 1b Finanzierungshaushalt - komprimiert			EVA (Anlage 1a)	FVA (Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen 1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	3.413.900,00 €	2.852.200,00 €
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	3.377.700,00 €	2.558.800,00 €
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	36.200,00 €	293.400,00 €
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen		
	1	Zuweisung von Haushaltsrücklagen	700,00 €	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	700,00 €	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Hau)	35.500,00 €	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen 1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		211.400,00 €
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		173.000,00 €
	SA2	Saldo Geldfluß der investiven Gebarung		38.400,00 €
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		331.800,00 €
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen 1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		3.300,00 €
	SU	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		194.100,00 €
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		- 190.800,00 €
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		141.000,00 €

Die in Abbildung 2. dargestellten Salden des Finanzierungshaushaltes und des Ergebnishaushaltes müssen jetzt noch um die Gebührenhaushalte bereinigt werden. Bestimmte Teilbereiche der Gebarung bedürfen nämlich weiterhin, aufgrund von Gebührenkalkulationen, einer gesonderten Darstellung. Dies betrifft den Wirtschaftshof (8200) und die Teilbereiche (8500-8599). Somit ergeben sich in Abbildung 3. folgende Werte. Mit der Bereinigung kann somit auch der hoheitliche operative Deckungsgrad dargestellt werden.

Was den Ergebnisvoranschlag betrifft, kann man sagen, dass dieser noch wenig Aussagekraft hat, da noch wesentliche Bestandteile mit der Eröffnungsbilanz einfließen werden (Thema Rückstellungen usw.). Der Finanzierungshaushalt (SA5) konnte lt. Abbildung 3. ausgeglichen erstellt werden.

Abb. 3)

Ergebnis und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der integrierten Gebühren			
	EVA (SA00)	FVA (SA1)	FVA (SA5)
Gesamthaushalt	35.500,00 €	293.400,00 €	141.000,00 €
abzüglich Burgruine Sachsenburg		- 80.000,00 €	
Haushalt davon wird in Abzug gebracht:	35.500,00 €	213.400,00 €	141.000,00 €
Wirtschaftshof - Ansatz 820	700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
Wasserversorgung - Ansatz 850	- 7.700,00 €	24.900,00 €	8.300,00 €
Abwasserentsorgung - Ansatz 851	46.900,00 €	66.600,00 €	48.700,00 €
Müllentsorgung - Ansatz 852	3.500,00 €	5.300,00 €	3.800,00 €
Wohngebäude - Ansatz 853	18.500,00 €	22.600,00 €	15.400,00 €
	- €	- €	- €
Ergebnis nach Abzug der Gebührenhaush	- 26.400,00 €	91.300,00 €	62.100,00 €

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015.

Die Marktgemeinde Sachsenburg hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz mit Unterstützung der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs. 3 VRV 2015.

Die Herangehensweise bei der Erstbewertung war jene, dass die historischen Anschaffungskosten (Echtwerte) des Gemeindevermögens aus der bestehenden Buchhaltung selektiert wurden, um die jeweiligen Werte bestmöglich belegen und nachweisen zu können. Anlagenbuchhaltung gab es jedoch zum Zeitpunkt der Bewertung noch keine.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung zu Grunde.

Grund und Boden wurde einheitlich zu aktuellen Marktpreisen bewertet und mit dem Grundstücksrasterverfahren plausibilisiert.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁷

Kein Erfordernis.

⁷ An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

6) Beschlussfassung Verordnungen:

a) Wasserbezugsgebühren

Der Bürgermeister teilt mit, dass gegenständliche Verordnung ebenfalls ein weiteres Mal zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorliegt, da die Verordnung weder den gesetzlichen Rahmenbedingungen noch den legislatischen Richtlinien entsprach.

Nunmehr wurde in den Sitzungen des Wasserausschusses und des Gemeindevorstandes Einvernehmen darüber hergestellt, die seit 1.10.2005 unverändert gebliebene Wasserbezugsgebühr von derzeit € 0,75 je m³ auf nunmehr € 1,00 mit Wirksamkeit 01.10.2020 zu erhöhen. Bei einem durchschnittlichen Jahreswasserverbrauch von 66.000 m³ ist demnach mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von € 15.000,00 zu rechnen.

Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“) vom 12.03.2019 Zahl: 03-SP90-21/4-2018 wurde nach Verordnungsüberprüfung der Wasserbezugsgebührenverordnung (Verordnungsüberprüfung – Endprüfung I.2019) mitgeteilt, dass unter Bedachtnahme auf die ha. Schreiben vom

- 28. September 2018, Zl. 03-SP90-21/2-2018 (Vorbegutachtung I.2018), und
- 25. Oktober 2018, Zl. 03-SP90-21/3-2018 (Vorbegutachtung II.2018) – mitgeteilt werden, dass die Verordnung
- weder den gesetzliche Rahmenbedingungen,
- noch den legislatischen Richtlinien

entspricht.

1.1. Zur Begründung ist einerseits auszuführen, dass die Verordnung erst nach ihrem geplanten Inkrafttreten (= 1. Jänner 2019) kundgemacht wurde (= 7. Jänner 2019).

1.2. Im ha. Schreiben vom 8. August 2018, Zl. 03-SP90-20/1-2018, wurde – unter Verweis auf die hb. Erledigung vom 8. August 2018, Zl. 03-SP90-21/1-2018, betreffend die Vergnügungssteuerverordnung [2018] - mit ausführlicher Begründung und unter Verweis auf die Rechtslage und Rechtsprechung dargelegt, dass eine Verordnung erst „nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft [treten]“ kann (hier: 8. Jänner 2019).

2. Zur Höhe des Abgabensatzes, der nicht (siehe das ha. Schreiben vom 25. Oktober 2018, Zl. 03-SP90-21/3-2018) – wie avisiert - sukzessive angehoben wird, ist auf die Ausführungen vom 28. September 2018, Zl. 03-SP90-21/2-2018, hinzuweisen; wörtlich wurde folgendes ausgeführt:

„1.2. Zum konkreten Gebührensatz

1.2.1. Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den avisierten Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist, insbesondere darf der Gebührenhaushalt keinen „Sollabgang“ verzeichnen und sind gemäß § 69 K-GHO Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage zu bilden.

1.2.2. Um diese Vorgaben besser überprüfen zu können, ist es erforderlich, jene Kosten zu ermitteln, welche als Berechnungsgrundlage für die Gebührenhaushalte dienen. Sie haben – nach den Vorgaben des von der Kärntner Landesregierung zur Verfügung gestellten Kärnt-

ner Gebührenkalkulationsmodells - K-GKM (Wasser) – die erforderliche Kalkulation der Wassergebühren durchgeführt (Stand Rechnungsabschluss 2016). Allerdings steht das Ergebnis der Kalkulation - basierend auf dem Ergebnis der Rechnungsabschluss 2017 - noch nicht zur Verfügung und ergeht daher die ausdrückliche Aufforderung, diese umgehend (VOR Beschlussfassung der Verordnung im Gemeinderat) zu erstellen, um sicherzugehen, dass der Abgabensatz dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodell - K-GKM (Wasser) entspricht.

Ausdrücklich ist anzumerken, dass der derzeit (!) avisierte Gebührensatz in Höhe von € 0,75 weder dem K-GKM(Wasser) basierend auf dem Rechnungsabschluss 2016 Rechnung trägt noch den Förderrichtlinien des Bundes und Landes. Sowohl die Förderungsrichtlinien (des Bundes) für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016, Seite 13, als auch die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005, in der Fassung 2016, Seite 5, sehen einen Mindestgebührensatz von Euro 1,-- pro m³ vor. Wird dieser Mindestgebührensatz von Euro 1,-- pro m³ nicht erreicht, werden keine Förderungen ausbezahlt.

1.2.3. Wenngleich der Gebührenhaushalt einen Rücklagenstand aufweist, ist nach Mitteilung der Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“ eine Gebührenerhöhung unabdingbar. Erschwerend kommt hinzu, dass die Gebühr seit 2004 nicht mehr angehoben wurden und die Finanzierung erforderlicher Instandsetzungs- oder Erneuerungsvorhaben vorab sicherzustellen ist, um sprunghafte Gebührenerhöhungen für die privaten Haushalte zu vermeiden. In Anbetracht dessen ist der Abgabensatz nach der nächsten Ableitung (1. Oktober 2019) zu erhöhen.“

3. Es ist daher dringend geboten, eine neue Verordnung

- ha. zur sog. Vorbegutachtung in Vorlage zu bringen,
- die diesen Anforderungen – insbesondere die Höhe der Gebühr betreffend - Rechnung trägt,
- deren Beschlussfassung im Gemeinderat sicherzustellen und
- die Kundmachung so rechtzeitig vorzunehmen,
- dass die Verordnung mit den neuen erhöhten Abgabensatz - nach dem Ablesestichtag - in Krafttreten kann [= 1. Oktober 2019].

4. Als Termin für die Vorlage des Vorbegutachtungsentwurfes wird das 3. Quartal 2019 ha. in Vormerk genommen. Auf das Erfordernis, dass vorher die Kalkulation der Wassergebühren (Stand Rechnungsabschluss 2018) nach dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodell - K-GKM (Wasser) durchzuführen ist, wird nachdrücklich hingewiesen.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich der Meinung des Gemeindevorstandes an und beschließen nach Kenntnis der von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Anregungen einstimmig die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20. Dezember 2019, Zl. 850-0/187/2019, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der

Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Sachsenburg wird von der Markt-gemeinde Sachsenburg eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Sachsenburg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungs-anlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Markt-gemeinde Sachsenburg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Sachsenburg-Obergottesfeld).

§ 3 Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1,00 Euro

§ 5 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
11,00 Euro

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sachenburg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugs- und für die Wasserzählergebühr sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im 1. Quartal, 2. Quartal sowie 3. Quartal; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Die Teilzahlungsbeträge betragen jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2020** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 5. Juli 2019, Zl. 850-0/181/2019, mit der eine Benützungs- und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

b) Hundeabgabe

Der Bürgermeister berichtet weiter, dass gegenständliche Verordnung ebenfalls ein weiteres Mal zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorliegt, da der Verordnungsentwurf im „Elektronischen Amtsblatt“ erst nach dem geplanten Inkrafttreten kundgemacht wurde.

Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“) vom 12.03.2019 Zahl: 03-SP90-20/4-2019 wurde nach Verordnungsüberprüfung der Hundeabgabe VO (Endprüfung I.2019 - Wiedervorlageauftrag) mitgeteilt, dass der Verordnungsentwurf grundsätzlich den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legislatischen Richtlinien entspricht.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für die Erhöhung der Hundeabgabe auf € 24,00 ab 01.01.2020 aus und beschließen einstimmig die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20. Dezember 2019, Zl. 920-5/185/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (**Hundeabgabeverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Sachsenburg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 24,00 Euro.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
- a) Lawinensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen und
 - d) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Sachsenburg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 5. Juli 2019, Zl. 920-5/182/2019, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

c) Vergnügungssteuer

Der Bürgermeister informiert einleitend, dass gegenständliche Verordnung abermals zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorliegt, da der Verordnungsentwurf im „Elektronischen Amtsblatt“ erst nach dem geplanten Inkrafttreten kundgemacht wurde.

Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“) vom 12.03.2019 Zahl: 03-SP90-19/4-2019 wurde nach Verordnungsüberprüfung der Vergnügungssteuer VO (Endprüfung I. 2019) mitgeteilt, dass die Verordnung grundsätzlich den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legislatischen Richtlinien entspricht

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Neufassung der Vergnügungssteuerverordnung bzw. deren gesetzliche Anpassung unter Zugrundelegung der nachstehenden Vergnügungssteuertarife, wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20. Dezember 2019, Zl. 920-7/186/2019, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (**Vergnügungssteuerverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, in Verbindung mit §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl Nr 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Sachsenburg schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, gilt;
 - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl Nr 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 5. Juli 2019, ZI: 920-7/183/2019, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt
 - a) für Filmvorführungen **10 vH;**
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist **5 vH;**
 - c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen **10 vH;**
 - d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte **10 vH;**
 - e) für alle anderen Veranstaltungen **25 vH.**
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

- (1) Der Pauschbetrag beträgt
 - a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat **42,00 Euro**, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
 - b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von

Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **11,00 Euro.**

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs 1 lit a und b darf monatlich 510,-- Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt

a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 50 Personen
über 50 Personen

15,00 Euro

30,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 100 Personen
über 100 Personen

23,00 Euro

44,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 150 Personen
über 150 Personen

38,00 Euro

76,00 Euro

b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 3-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen gemäß Abs. 3 510,-- Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,-- Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

d) Abfallbeseitigungsgebühren

Der Bürgermeister berichtet einleitend, dass aufgrund der stetig steigenden Deponiegebühren sowie der Entsorgungskosten (Rest- sowie Sperrmüll, Problemstoffe) in Zukunft ein Ausgleich des jährlichen „Abfallgebührenhaushaltes“ ohne Inanspruchnahme der Rücklage nicht mehr möglich ist. Die letzte Erhöhung der Abfallbeseitigungsgebühren erfolgte vor 12 Jahren im Jänner 2007. Bemerkt wird, dass auch eine fortlaufende Steigerung des Restmüllaufkommens gegeben ist. Demnach ist aufgrund der Gebührenerhöhung mit Mehreinnahmen in Höhe von jährlich € 7.000,-- zu rechnen.

Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“) vom 04.09.2019 Zahl: 03-SP90-26/1-2019 wurde nach Verordnungsüberprüfung der Abfallgebührenverordnung (Verordnungsüberprüfung – Vorbegutachtung) festgestellt, dass hinsichtlich der noch zu beschließenden Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), noch folgende Anregungen zu berücksichtigen sind:

1. Zur Höhe der Abgabensätze:

1.1. Maßgebliche Rechtslage

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder -anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z.B. Abfallentsorgung & Umweltberatung) und Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder -anlage gebildet werden können.

Benützungsgebühren (und Interessentenbeiträgen) sind zwar öffentliche Abgaben, werden aber in der Gruppe 8 (= „Dienstleistungen“) veranschlagt. Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal und Müll) ist ein sog. „Gebührenhaushalt“ einzurichten, der insofern eine Sonderstellung im ordentlichen Haushalt einnimmt, als Gebühren (und Interessentenbeiträge) bei der entsprechenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage zu veranschlagen sind. Dieser sog. „Gebührenhaushalt“ muss ausgeglichen sein; ein „Sollüberschuss“ oder ein „Sollabgang“ darf nicht zulasten oder zugunsten des ordentlichen Haushaltes gebucht werden.

Auf einfach-gesetzlicher Ebene normiert überdies die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 -K-AWO, LGBl 17, idF LGBl 85/2013, dass Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen- und der Umweltberatung ausgeschrieben werden dürfen.

Nach § 56 Abs. 3 leg.cit. dürfen Abfallgebühren (wie auch in der geplanten Verordnung normiert) geteilt ausgeschrieben werden: einerseits für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (**Bereitstellungsgebühr**); andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (**Entsorgungsgebühr**). Werden die Abfallgebühren geteilt nach der Bereitstellungsgebühr und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v.H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen.

1.2. Zum konkreten Gebührensatz

1.2.1. Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den avisierten Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist; einerseits darf der Gebührenhaushalt keinen „Sollabgang“ verzeichnen; andererseits muss das Verhältnis zwischen der geplanten Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr den oben wiedergegeben gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

1.2.2. Die UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht & Fondsmanagement hat mitgeteilt, dass -auf Basis des Rechnungsabschlusses 2018 -im Gebührenhaushalt „Abfall“

- ✓ zwar kein Abgang besteht, dies aber nur auf Grund einer Rücklagenentnahme;
- ✓ das Verhältnis zwischen Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

1.2.3. Die Sachlichkeit der Abstufung der Gebührensätze in § 2 lit a) bis c) kann ha. nicht nachvollzogen werden.

1.2.4. Unklar ist auch, ob für den Biomüll eine Bereitstellungsgebühr eingehoben wird oder nicht.

Es darf ersucht werden, hinsichtlich dieser zwei Punkte ha. Rücksprache zu halten.

2. Formelle Anmerkungen

2.1. Der Hinweis auf die USt in § 3 Abs 3 sollte jenem in § 3 Abs 1 und 2 angeglichen werden.

2.2. In § 6 Abs 2 ist der Monatsnamen auszuschreiben.

3. Schlussbemerkungen

3.1. Es darf ersucht werden, die angeregten Änderungen vorzunehmen.

3.2. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronische geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen und wird - in Entsprechung des § 99 Abs 1 K-AGO - ha. mit der elektronischen Kundmachung in Vorlage gebracht.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen nunmehr einstimmig die Erhöhung der Müllgebühren und in der Folge nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20. Dezember 2019, Zl. 852-0/188/2019, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2019, Zl. 852-0/189/2019 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren (ausgenommen die Biomüllgebühren) werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je	65 Liter Müllsack (bis <i>Zwei-Personen-Haushalt</i>)	Euro	35,00
b) je	65 Liter Müllsack (ab <i>Drei-Personen-Haushalt</i>)	Euro	60,00
c) je	120 Liter Müllbehälter	Euro	65,00
d) je	240 Liter Müllbehälter	Euro	120,00
e) je	800 Liter Müllbehälter	Euro	180,00
f) je	1100 Liter Müllbehälter	Euro	240,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je	65 Liter Müllsack	Euro	3,00
b) je	120 Liter Müllbehälter	Euro	5,50
c) je	240 Liter Müllbehälter	Euro	11,00
d) je	800 Liter Müllbehälter	Euro	37,00
e) je	1100 Liter Müllbehälter	Euro	51,00

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 65 Liter Müllsack	Euro	2,50
----------------------	------	------

- (3) Die Höhe der Biomüllgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Bioabfallsammelbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je	80 Liter Biobehälter	Euro	6,80
b) je	120 Liter Biobehälter	Euro	8,50
c) je	240 Liter Biobehälter	Euro	11,00

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

Der Betrag wird jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg, vom 22. Juni 2018, Zl. 852-0/163/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

e) Abfuhrordnung

Der Bürgermeister informiert, dass über Anregung der Aufsichtsbehörde (Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“) auch die seit dem Jahr 1995 in Geltung stehende „Abfuhrordnung“ den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bzw. zu überarbeiten sei.

Der entsprechende Verordnungsentwurf wurde der Aufsichtsbehörde (Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“) zur Vorprüfung übermittelt und von dieser für in Ordnung befunden.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen nunmehr einstimmig die Anpassung der Abfuhrordnung an die geltende Rechtslage und in der Folge nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20. Dezember 2019, Zahl: 852-0/189/2019, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Sachsenburg sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO 2004) für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zwecke die Müllabfuhr ein.

§ 2 Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Der Sperrmüll ist vom Grundstückseigentümer selbst zur Altstoffsammelstelle zu bringen. Die Altstoffsammelstelle befindet sich am Betriebsgelände der Firma Peter Sepele im Industriegebiet Sachsenburg und diese ist an zwei Tagen im April jeden Jahres zur Übernahme des Sperrmülls geöffnet.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3 Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich beinhaltet jene Grundstücke von denen, auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung, die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können.
- (2) Der Sonderbereich umfasst die Liegenschaften der Ortschaft Lanzewitzen mit den Orientierungsnummern 1, 2, 3, 4 und 5, der Ortschaft Obergottesfeld mit den Orientierungsnummern 20, 26 und 76, der Ortschaft Niggelai mit den Orientierungsnummern 1 und 2.
- (3) Der Sonderbereich ist in der Anlage (Plandarstellung) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 4 Sammelplätze für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätze zu bringen.

- (2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:
- a) *für die Liegenschaft Obergottesfeld 26:*
neben Gemeindestraße, gegenüber dem Wohnhaus Sachsenburg, Drauweg Nr. 8
 - b) *für die Ortschaft Niggelai und für die Liegenschaft Bahnweg 1:*
neben Gemeindestraße, südlich des Wohnhauses Sachsenburg, Hoffeld Nr. 4
 - c) *für die Ortschaft Lanzewitzen und für die Liegenschaften Obergottesfeld Nr. 20 und 76:*
neben Gemeindestraße, nördlich des Wohnhauses Obergottesfeld Nr. 32.
- (3) Der Sperrmüll ist von den Grundstückseigentümern zur Altstoffsammelstelle zu bringen.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der K-AWO 2004 abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufstellen oder anzubringen, dass sie für die Benützer leicht zugänglich sind.
- (3) Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die in Absatz 1 und 2 geregelte Verpflichtung die Eigentümer der Bauwerke.
- (4) Die Eigentümer der Grundstücke oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06.00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstücks bereitzustellen und nach der Entleerung selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.
- (5) Bei kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abholbereich hat der Veranstalter für die Bereitstellung der erforderlichen Müllbehälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Restmülls zu sorgen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe, der Ferienwohnungen oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je

bebauten Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

- (2) Als Müllbehälter sind vorgesehen:
 - a) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 65 l
 - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
 - c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
 - e) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l
 - f) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person bzw. bei Kleinbetrieben mit einem Arbeitnehmer wird mit durchschnittlich 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (4) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (5) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a der K-AWO 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der K-AWO 2004.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen sind.
- (3) Ein Verdichten des Mülls durch Pressen, Einstampfen oder Einschlemmen sowie das Einbringen heißer Abfälle in die Müllbehälter ist verboten.
- (4) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO 2004).
- (2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach

der Bereitstellungsgebühr und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§ 56 Abs. 3 K-AWO 2004).

- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 K-AWO 2004 ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 30. März 1995, Zl. 813-0/29/95, außer Kraft.

7) Beschlussfassung Teilbebauungsplan Schrebergartenanlage „Aichholz“ sowie Umwidmungen (Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

Der Obmann des Bauausschusses, Herr Herbert Haas informiert, dass Herr Hugo Brandner, 9020 Klagenfurt die Umwidmung seiner Grundstücke in der „Johann-Frenner-Straße“ (Aichholz) in die Nutzungskategorie „GRÜNLAND-Schrebergarten“ beantragt hat. Die umzuwidmende Fläche beträgt 5.468 m². Aufgrund des Flächenmaßes ist das Widmungsverfahren im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens auszuführen.

Das gegenständliche Widmungsbegehren wurde nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes bereits im Februar 2019 kundgemacht und erfolgte aufgrund der Nichtdurchführung der „Naturverträglichkeitsprüfung“ eine nochmalige Kundmachung am 14.11.2019 während der Dauer von 4 Wochen bzw. eine Übermittlung an die laut Gemeindeplanungsgesetz vorgesehenen Institutionen zur Stellungnahme. Innerhalb der Auflagefrist wurden jedoch keine Einwendungen vorgebracht. Die wesentlichen Änderungen zu den vormaligen Projektunterlagen (als Reaktion auf die Anregungen der NS-Abteilung des Landes):

- Widmungsgrenze im Abstand von 4,00 m zum Europaschutzgebiet
- Die maximale Größe der Baulichkeiten (ausgenommen Gemeinschaftshaus) wird mit 12,00 m² festgelegt
- Baulinie im Abstand von 6,00 m zum Europaschutzgebiet
- Die Errichtung von Türen und Tore nordseitig sind verboten
- Die Erschließung der Einzelparzellen erfolgt ausschließlich südseitig
- Der bestehende Fußweg nordseitig wird nicht verändert und ist nicht Teil des Projektgebietes
- Parzellenbreite des westlichen Gehweges von 2,00 m auf 4,00 m

Die aktuelle Naturverträglichkeitsprüfung (Sachsenburg NVP Schrebergarten Aichholz) hinsichtlich der Einschränkungen aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Europaschutzgebiet Obere Drau wurde von der Ziviltechniker GmbH „Lagler, Wurzer & Knappinger, 9524 Villach erstellt und lautet wie folgt:

1. EINLEITUNG

Im Zuge der Umwidmung einer Wiesenfläche in der Gemeinde Sachsenburg ist zu klären, ob die geplante Nutzung der Fläche als Schrebergartensiedlung den Schutzziele des angrenzenden Europaschutzgebietes entgegensteht.

1.1. LAGE IM GROSSRAUM

Das Projektgebiet liegt am Nordrand der Ortschaft Sachsenburg direkt an der Drau, etwa 2,5 km oberhalb der Mündung der Möll in die Drau:

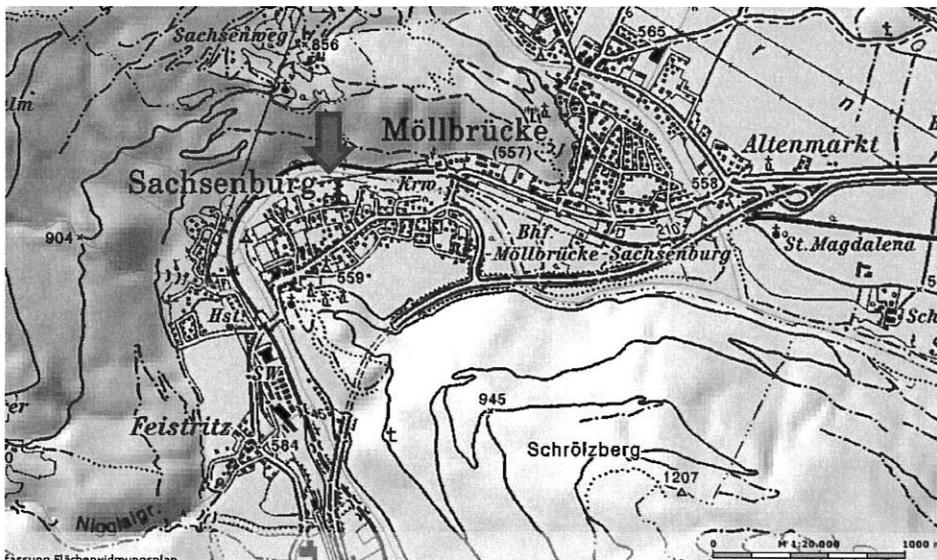


Abbildung 1:
Lage im Großraum

1.2. PROJEKTAREAL UND SCHUTZGEBIETSGRENZEN

Auf den Parzellen 371/2, 371/4, 371/5, 371/6, 373 und 816, alle KG Sachsenburg, Gemeinde Sachsenburg, ist in einem Gesamtausmaß von ca. 0,57 ha die Errichtung einer Schrebergartensiedlung geplant.

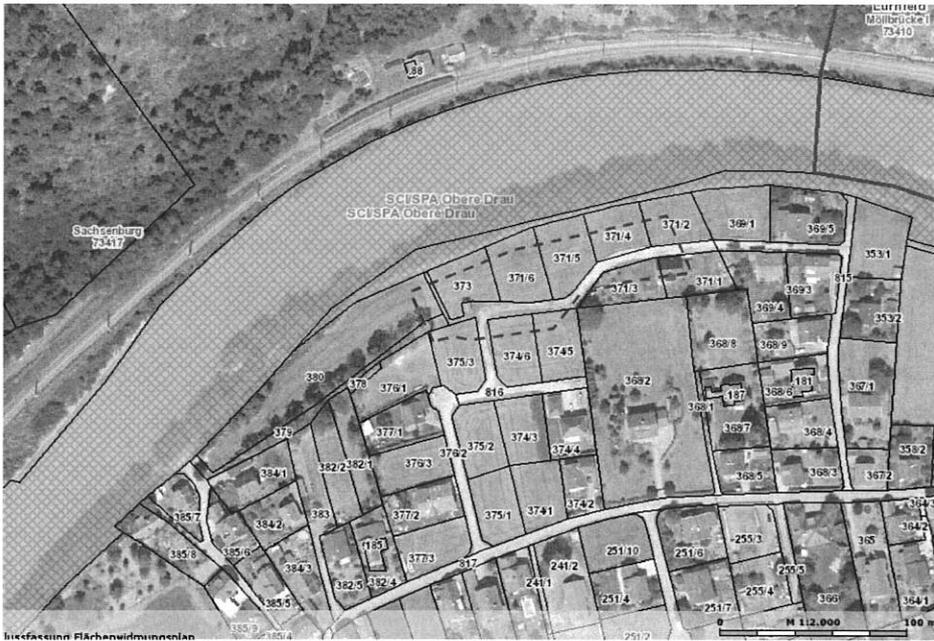


Abbildung 2:
Projektareal und
Europaschutzgebiet

Auf einer Länge von ca. 147 m grenzt das gegenständliche Areal an das Europaschutzgebiet Obere Drau.

Neben dem Europaschutzgebiet sind für das Areal folgende Einschränkungen maßgeblich:

1.3. HOCHWASSER – ROTE ZONE

Wie auf der nachfolgenden Abbildung ersichtlich liegt die Grenze der Roten Zone Fluss ziemlich genau an der Grenze des Europaschutzgebietes und damit auch an der Projektschutzgebietgrenze:

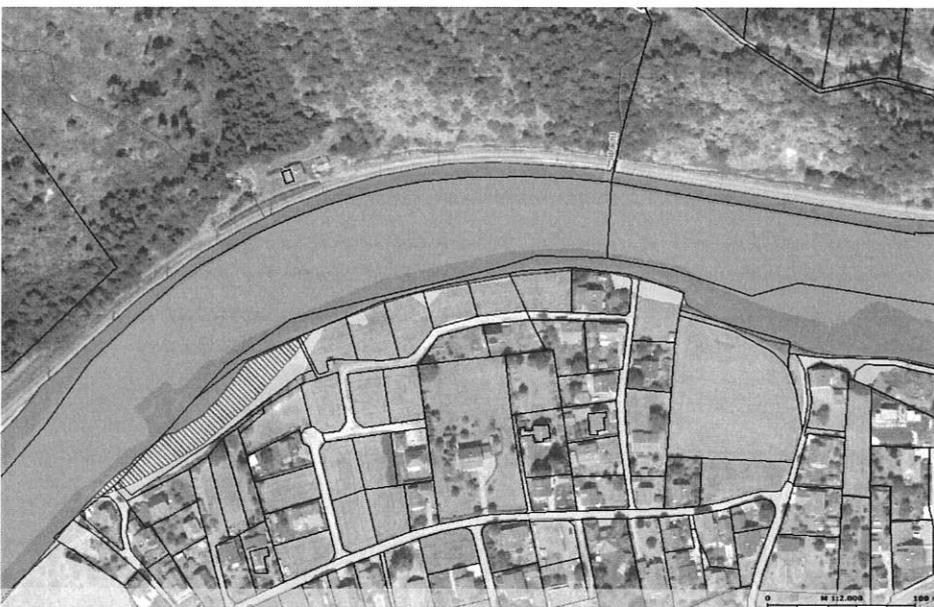


Abbildung 3:
Projektareal und
Rote Zone

1.4. HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN

Wie auf der nachfolgenden Abbildung ersichtlich queren zwei Hochspannungsleitungen – eine 20 kV und eine 110 kV-Leitung, das Areal:



Ausschnitt Flächenwidmungsplan Marktgemeinde Sachsenburg,
Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann

Abbildung 4:
Flächenwidmungs-
plan - Ausschnitt

1.5. RECHTLICHER RAHMEN

Im Kärntner Naturschutzgesetz i.d.g.F. wird unter § 24b wie folgt festgehalten:

Pläne und Projekte, die sich auf Europaschutzgebiete beziehen und nicht unmittelbar mit deren Verwaltung in Verbindung stehen, die diese aber einzeln oder im Zusammenwirken beeinträchtigen können, sind auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Die Umsetzung darf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung nur bewilligt werden, wenn sie das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigen und erforderlichenfalls eine öffentliche Anhörung erfolgt ist.

2. PROJEKT UND STANDORT

Das Areal stellt sich in der Natur als ebene Mähwiese dar, die im Norden vom Ufergehölzsaum der Drau und im Süden von Siedlungsgebiet, Wegen, Wiesen und Gärten umschlossen wird.

Insgesamt liegt das Untersuchungsgebiet am Siedlungsrand der Ortschaft Sachsenburg, die – wie die Abbildung zeigt – in einer Flussschlinge der Drau situiert ist. Innerhalb dieser Fläche ist der Großteil der Grundstücke bebaut bzw. als Garten genutzt. Das Projektgebiet stellt eines der wenigen noch nutzbaren Entwicklungsgebiete der Ortschaft dar.



Abbildung 5: Ortschaft Sachsenburg - Projektareal und Europaschutzgebiet



Abbildung 6: Projektareal am 4.6.2019 – Ufergehölzbestand und Fußweg. Das Europaschutzgebiet endet wo die gemähte Wiese beginnt



Abbildung 7:
Projektareal am
4.6.2019 – Blick über
die Fläche nach
Nordosten



Abbildung 8::
Projektareal am
4.6.2019 – Blick über
die Fläche nach
Nordwesten – das
Trafogebäude liegt am
Rand des zukünftigen
Schrebergartenareals

Es ist geplant, auf den genannten Parzellen eine Schrebergartenanlage zu errichten. Neben einem zentralen Versorgungsgebäude sollen 12 Parzellen mit Grundstücksflächen zwischen 275 und 290 m² und einem Gebäude mit max. 20 m² Grundfläche errichtet werden.



Abbildung 9:
Ursprünglicher
Projektentwurf, Büro
Kaufmann

3. KURZBESCHREIBUNG EUROPASCHUTZGEBIET⁸

Im Jahr 2011 wurde die Obere Drau zwischen Oberdrauburg und Paternion auf einer Länge von ca. 68 km und einer Fläche von 1.060 ha zum Europaschutzgebiet erklärt. (Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Mai 2011, Zahl: 15-NAT-2013/62/2011).

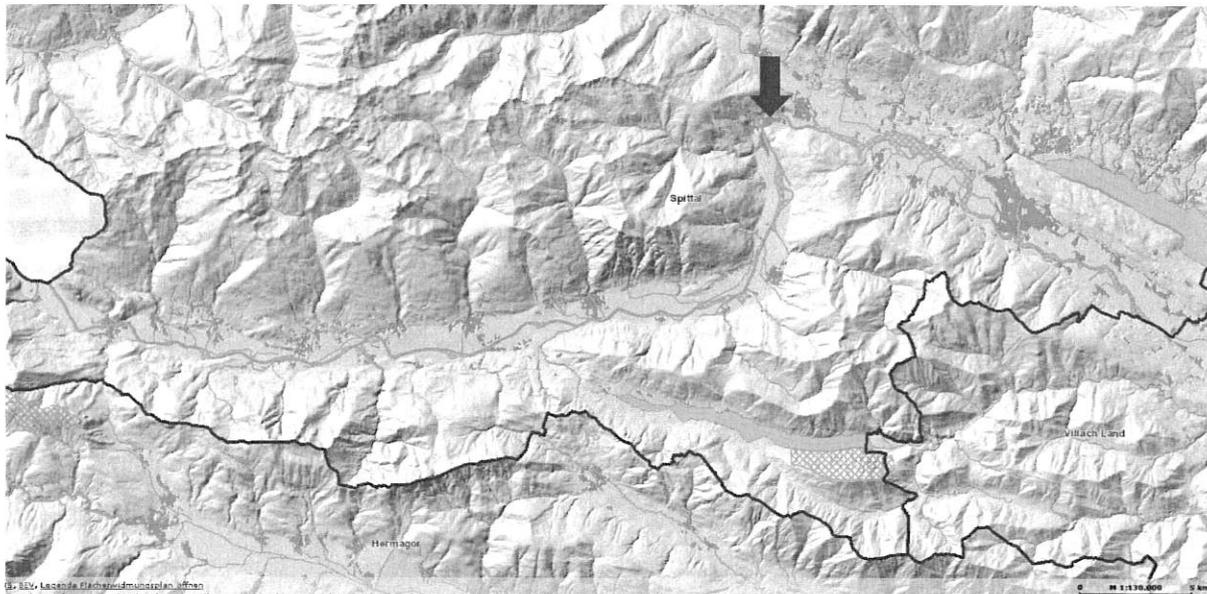


Abbildung 10: Das gesamte Europaschutzgebiet Obere Drau mit Projektstandort

Diese Verordnung dient der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet Obere Drau vorkommenden Schutzgüter gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

⁸ <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/feuchtgebiete/ramsar/r-obere-drau.html>

(79/409/EWG) und den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) bzw. der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter.

Das Schutzziel ist die Erhaltung und die Wiederherstellung einer der längsten noch durchgängigen Fließstrecken Mitteleuropas und dessen Umland. Der Zweck der Unterschutzstellung besteht auch in der Erhaltung bzw. Herstellung eines intakten Auen-Ökosystems. Dazu gehören die Sicherung der gewässerspezifischen Biotopkomplexe, Erhaltung der Überschwemmungsdynamik und Naturruhezonen (als Rückzugsraum für Wildtiere), Anlage von Pufferzonen, Verbesserung der Habitatstrukturen und Schaffung bzw. Erhaltung von Korridoren und Trittsteinbiotopen.

Das Gebiet umfasst einen ca. 68 km langen Abschnitt eines inneralpinen Gebirgsflusses zwischen Oberdrauburg und dem Draustau bei Paternion östlich von Spittal an der Drau in den 13 Gemeinden Oberdrauburg, Irschen, Dellach im Drautal, Berg im Drautal, Greifenburg, Steinfeld, Kleblach-Lind, Sachsenburg, Lurnfeld, Lendorf, Spittal an der Drau, Baldramsdorf und Stockenboi.

Die Drau weist eine Mittelwasserregulierung auf, wobei großflächige Überschwemmungen bereits bei vergleichsweise kleinen Hochwässern auftreten können.

Die rund 1.000 ha große Flusslandschaft umfasst ca. 350 ha Gewässerflächen (Öffentliches Wassergut), ca. 450 ha Auwald und der Rest besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sonderstandorten wie Pionierstandorte am Fluss oder Flächen mit Infrastruktureinrichtungen. Der überwiegende Teil des Tales (ca. 70%) wird landwirtschaftlich genutzt, meist in Form intensiver Ackernutzung. Von den ehemals ausgedehnten Auwälder der Drau sind nur noch ca. 10% vorhanden, überwiegend in Form von Restbeständen der inneralpinen Grauerlen-Auwälder, in geringerem Ausmaß auch Silberweiden- und Eschenbestände.

Die Talungen des Oberen Drautales gelten als geologische Grenze innerhalb der Alpen. Im Norden befinden sich Silikatgesteine der Kreuzeck- und Reißeckgruppe (Hohe Tauern) und im Süden verlaufen die Karbonatgesteinszüge der Gailtaler Alpen.

Die Drau gilt als typischer Gebirgsfluss mit einem erhöhten Abflussregime in den Sommermonaten, das durch die schmelzenden Gletscher der Hohen Tauern und Venediger Gruppe verursacht wird. Der Sommerabfluss beträgt im Durchschnitt ca. 100 m³/sec. Bei größeren Hochwasserereignissen kann der Fluss auf das 10fache ansteigen (HQ100 ca. 1.200 m³/sec.). Bereits bei kleineren Hochwässern (HQ5) kommt es zu großflächigen Überflutungen im Oberen Drautal, weshalb die Siedlungen fast zur Gänze in den Randlagen, außerhalb der Talungen liegen.

Durch die Regulierungen in der Vergangenheit sind viele wertvolle Lebensräume wie Schotterbänke, Nebengewässer, Auwälder und auch Hutweiden, im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Entwässerungen bzw. Intensivierungen, verloren gegangen. Dennoch enthält das Gebiet vergleichsweise mit anderen Tälern Kärntens noch einen bemerkenswert hohen Anteil an Auwäldern und Auengewässern.

Aus vegetationskundlicher Sicht sind die Grauerlenauwälder im Europaschutzgebiet Obere Drau von überregionaler und internationaler Bedeutung. Über Wiederansiedlungsprojekte gelang es auch, relativ stabile Bestände der ursprünglich im Gebiet vorkommenden Deutschen Tamariske (*Myricaria germanica*) zu etablieren.

Die Tierwelt weist eine große Anzahl gefährdeter und seltener Arten auf. 19 nachgewiesene heimische Fischarten, darunter auch europaweit gefährdete Arten wie Huchen (*Hucho hucho*), Strömer (*Telestes souffia*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Koppe (*Cottus gobio*) oder Neunauge (*Eudontomyzon* spp.) und über 140 Vogelarten (davon rund 50 Rote Liste-Arten) geben dem Gebiet eine besondere faunistische Bedeutung. Eine weitere Rarität ist auch der Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*), der österreichweit nur im Oberen Gail-, Gitsch-, Möll- und Drautal natürliche Vorkommen aufweist.

Im Bewusstsein der hohen Wertigkeit der Flusslandschaft, erfolgte 1998 die Nominierung des Gebietes als Natura 2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie an die Europäische Kommission. Heute befinden sich rund 85 % der Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Öffentliches Wassergut) und ca. 20–25 % im kleinbäuerlichen Privatbesitz und einige kleinere Flächen im Eigentum von Naturschutzvereinen.

In den Jahren 1999 bis 2011 wurden im Rahmen von zwei durch die Bundeswasserbauverwaltung Kärnten und den Naturschutz Kärnten initiierten LIFE-Natur-Projekten insgesamt rund 10 Flusskilometer revitalisiert, ca. 100 Augewässer geschaffen und rund 100 ha Auwald gesichert. Weiters wurden sechs Flussbettaufweitungen durchgeführt und in enger Kooperation mit der Wildbach- und Lawinenverbauung eine neue Geschiebesperre am Feistritzbach in Berg errichtet. Neben den LIFE-Mitteln konnten im Zuge von Naturschutzverfahren und mittels Bewirtschaftungsverträge mit privaten Grundeigentümern das Natura 2000-Gebiet sukzessive erweitert werden.

Ziel dieser Revitalisierungsmaßnahmen war neben der Verbesserung der Lebensraumvielfalt im Gewässer und der Schaffung neuer Lebensräume im Gewässerumland (Anlage von Stillgewässer), auch die Reduktion der Eintiefung der Flussole, welche eine negative Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit bewirkt.

Der internationale Drauradweg führt und quert das Gebiet. Entlang der Drau gibt es auch zahlreiche Bootsanlagestellen für Kanus, Rafter und Plattenfahrten und unzählige Rastplätze und Besucherinformations-Haltepunkte sowie Info-Points mit Kurzinformationen über die Natur und den Hochwasserschutz an der Oberen Drau.

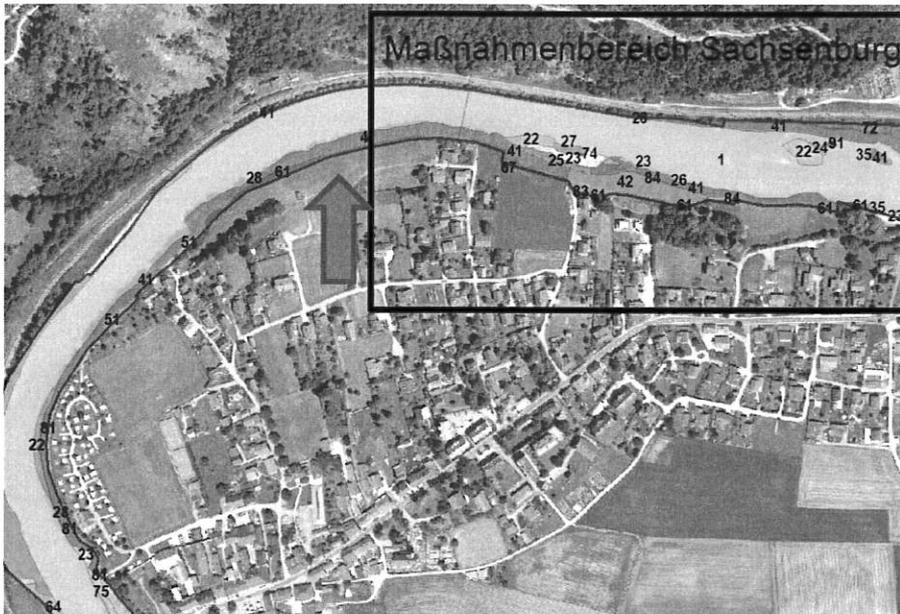


Abbildung 11: Europaschutzgebiet – Vegetation, Auszug

An das gegenständliche Projektgebiet grenzt das Europaschutzgebiet auf einer Länge von etwa 147 m direkt an. Entlang der gesamten Länge ist der Uferbereich von einem dichten Ufergehölzsaum bestockt, der als Biotoptyp „Silberweidenau“ ausgewiesen ist.

4. GUTACHTEN

Gemäß den Unterlagen für die Nominierung als Schutzgebiet (Standard Datenblätter) hat das Natura 2000-Schutzgebiet den Zweck der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten Lebensräume sowie der nach Anhang II der Richtlinie genannten Arten (Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets).

Gemäß den Bestimmungen des § 24b Kärntner Naturschutzgesetz ist zu prüfen, ob der Eingriff das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (Verträglichkeitsprüfung). Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Für eine nachvollziehbare Prüfung wird die nachstehende Prüfmatrix aus dem Leitfaden der Europäischen Kommission verwendet (Europäische Kommission, GD Umwelt „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete“ vom November 2001):

Kurzdarstellung des Projekts bzw. Plans	Siehe Bericht
Kurzbeschreibung des Natura-2000-Gebiets	Siehe Bericht

<p><u>Prüfungskriterien</u></p>	
<p>Beschreibung der einzelnen Projektelemente, die (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet haben könnten.</p>	<p>Im Schutzgebiet liegt kein Teilbereich des Projektes. Allerdings grenzt das Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 147 m an das Projekt unmittelbar an.</p>
<p>Beschreibung aller voraussichtlichen direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura-2000-Gebiet aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Umfangs und der Größenordnung • der Flächeninanspruchnahme • des Abstands zum Natura-2000-Gebiet oder zu wichtigen Gebietsmerkmalen • des Ressourcenverzehrs (Wasserentnahme usw.) • der Emissionen und Abfälle (Landentsorgung, Einbringen in die Gewässer und in die Luft) • der erforderlichen Erdarbeiten • des erforderlichen Transportverkehrs • der Dauer der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase usw. • sonstiger Faktoren 	<p>Direkte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet sind aufgrund der Lage und der geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten:</p> <p>Aufgrund der beim Lokalausgensein am 4.6.2019 vorgefundenen Situation sowie aufgrund der Ergebnisse der für die Erstellung des Managementplans durchgeführten Kartierungen ist davon auszugehen, dass vom Projekt keine wertgebenden Lebensräume und auch keine Habitate wertgebender Arten betroffen sind.</p> <p>Bei Durchsicht des Managementplans konnten zudem keine Maßnahmen gefunden werden, die auf der für die Umwidmung vorgesehenen Fläche erfolgen sollen.</p> <p>Indirekte oder sekundäre Auswirkungen sind bei projektgemäßer Durchführung ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Generell sind solche Ufergehölzbestände in Siedlungsnähe dadurch gefährdet, dass sie zur illegalen Entsorgung von Bioabfall aus den Hausgärten genutzt werden. Dadurch gelangen immer wieder Neophyten in die freie Landschaft.</p>
<p>Beschreibung der voraussichtlichen Veränderungen in dem Gebiet aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der Verkleinerung der Habitatfläche <input type="checkbox"/> der Störung von Schlüsselarten <input type="checkbox"/> der Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten <input type="checkbox"/> der Verringerung der Artendichte <input type="checkbox"/> einer Veränderung der Schlüsselindikatoren für 	<p>Eine Verkleinerung von Habitatsflächen findet nicht statt. Eine Störung von Schlüsselarten, Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten sowie eine Verringerung der Artendichte sind nicht zu erwarten.</p> <p>Ebenso ist eine Veränderung der Schlüsselindikatoren für die Schutzwürdigkeit auszuschließen.</p>

<p>die Schutzwürdigkeit (z. B. Wasserqualität usw.)</p>	
<p>Beschreibung voraussichtlicher Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur des Gebiets sind; <input type="checkbox"/> Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Funktion des Gebiets sind. 	<p>Derartige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Bereitstellung von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der oben genannten Auswirkungen im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenverluste <input type="checkbox"/> Fragmentierungen <input type="checkbox"/> Beunruhigungen <input type="checkbox"/> Störungen <input type="checkbox"/> Veränderungen von Schlüsselementen des Gebiets (z. B. Wasserqualität usw.) 	<p>Kann entfallen</p>
<p>Beschreibung der Elemente des Projekts oder Plans oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind.</p>	<p>Kann entfallen</p>

Aus fachlicher Sicht ist daher nicht zu erwarten, dass die beantragten Maßnahmen das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen werden.

Im Hinblick auf die in der Natur- und Europaschutzgebietsverordnung angeführten weiteren Schutzziele sind aus der Sicht des Naturhaushalts insbesondere mögliche Auswirkungen des Projekts auf das Vorkommen geschützter und gefährdeter Tierarten zu beachten.

Wertbestimmende Lebensräume nach Anhang I FFH-RL sind durch das Projekt nicht betroffen.

Hinsichtlich der Schutzziele Tiere kann davon ausgegangen werden, dass für den überwiegenden Teil der Tiere das Projektareal keine besondere Bedeutung – weder als Lebensraum noch als Nahrungshabitat – aufweist.

Der Großteil der gelisteten Tiere ist wasserorientiert und befindet sich im oder am Fluss und den angrenzenden Wasser- und Feuchtflächen.

Tiere, die das gegenständliche Areal bisher z.B. als Jagd- oder Futtergebiet genutzt haben wie z.B. der Baumfalke, der gerne auf Wiesen nach Beute sucht oder die Fledermäuse, haben in unmittelbarer Umgebung ausreichend Flächen zur Verfügung bzw. steht die zukünftig geplante Nutzung der Nutzung als Nahrungshabitat nicht entgegen. So jagen beispielsweise Fledermäuse auch im Schrebergarten nach Insekten.

Wie bereits im Befund erläutert, liegt das gegenständliche Areal direkt an der Grenze des Schutzgebietes. In diesem Bereich wird der Fluss von einem Silberweiden-Auwald gesäumt. Dem Ufergehölzbestand vorgelagert befindet sich ein schmaler Wiesenstreifen (siehe Fotos in der Bestandsaufnahme), der von einem unbefestigten informellen Fußweg durchzogen ist.

In der ursprünglichen Planung war eine Ertüchtigung und Befestigung dieses Fußweges aus Notzufahrt zu den Parzellen und zum zentralen Versorgungsgebäude geplant. Eine solche bauliche Maßnahme wäre mit der Verordnung zum Schutzgebiet nicht in Einklang zu bringen gewesen und ist auch aus gutachterlicher Sicht abzulehnen, daher wird nunmehr von einer Nutzung dieses Weges gänzlich abgesehen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt den überarbeiteten Gestaltungsplan. Eine Zufahrt von Norden ist nicht mehr geplant, die Ausgänge aus den einzelnen Arzellen zum Fußweg sind entfallen.

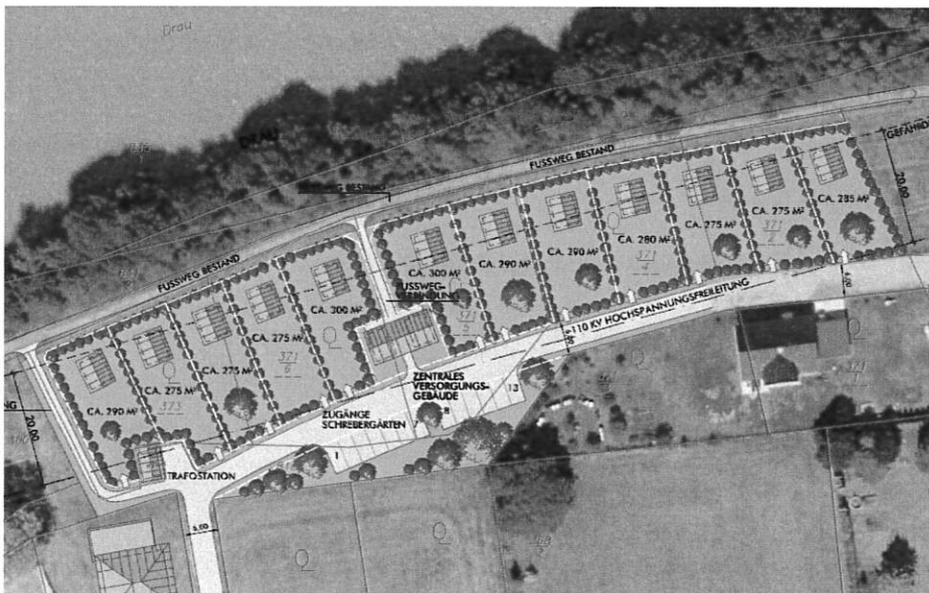


Abbildung 12:
Überarbeiteter
Projektentwurf, Büro
Kaufmann

Ein Problem, das entlang vieler Waldränder und Fließgewässer in Siedlungsnähe auftritt, ist das illegale Verbringen von Grünschnitt aus den Gärten in die Wald- oder Gehölzbestände. Im gegenständlichen Fall ist es für die Schrebergartennutzer besonders verlockend, quasi durch die Hintertür der Anlage in wenigen Metern organisches Material in den Ufergehölzbestand zu verbringen. Dies sollte durch entsprechende Verbote, Kontrollen, bauliche Anpassungen (kein „Hintertürl im Garten“) und Aufklärungsarbeit vermieden werden.

Eine weitere denkbare Gefahr für den Ufergehölzbestand ist die Sorge der „Schrebergärtner“ vor umstürzenden Bäumen. Um eine radikale Entfernung des Bestandes auf der ganzen Länge wegen „Gefahr in Verzug“ zu vermeiden, sollte danach getrachtet werden, immer nur einzelne besonders hochwachsende und umsturzgefährdete Bäume zu entfernen um einen dichten, stufig aufgebauten Ufergehölzsaum zu erhalten.

Das Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 3 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung) hat zu diesem Umwidmungsfall im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens (raumplanerische Empfehlung) folgende Stellungnahme vorgelegt:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1b/2019 (Umwidmung von Grünland in Verkehrsfläche), 1c/2019 (Umwidmung von Verkehrsfläche-Luftbild in allgemeine Verkehrsfläche), 1d/2019 (Umwidmung von Grünland-Erholung in Grünland-Schrebergarten) und 1e/2019 (Umwidmung von Verkehrsfläche in Grünland-Schrebergarten) zu sehen.

Im Wesentlichen handelt es sich um die beabsichtigte Errichtung einer Schrebergartenanlage im zentralörtlichen Nahbereich südlich entlang der Drau. In diesem Zusammenhang sollen mehrere Richtigstellungen im ggst. räumlichen Verband durchgeführt werden. Zu dem ggst. Begehren liegt ein Teilbebauungsplan "Schrebergartenanlage Aichholz", verfasst vom Raumplanungsbüro Kaufmann, bei. Zielsetzung ist u.a. die Schaffung von 12 Einzelparzellen für Schrebergartennutzung, welche als ein ergänzendes Freizeitangebot für Sachsenburger BürgerInnen (sozialer Wohnbau im Nahbereich) darstellen/zur Verfügung stehen soll. U.a. wurden als Zielsetzung weiters formuliert: die Sicherstellung einer stark eingegrenzten baulichen Verwertung im Sinne einer Schrebergartenanlage, die Sicherstellung der Erschließung und Offenhaltung des bestehenden Flussuferweges sowie eine geordnete Bebauung in naturräumlich sensibler Umgebung.

Lt. ÖEK der Marktgemeinde Sachsenburg (2013) befindet sich die ggst. Fläche zwischen dem nördlichen Siedlungsrand der festgelegten Siedlungsgrenzen (blaue Begrenzungssignatur aufgrund der damals vorhandenen Hochwassergefahr und der das Projekt querenden 110 kV Hochspannungsfreileitung) und der nördlich (Schleife) fließenden Drau. Zwischenzeitlich wurde - wie den Unterlagen entnehmbar - ein neuer Flussgefahrenzonenplan kommissioniert, in welchem sich das Projektgebiet nun außerhalb des Gefährdungsbereiches der nördlich vorbeifließenden Drau befindet. Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg ist das Projektgebiet beinahe zur Gänze als Grünland-Erholungsfläche gewidmet. Geringfügig befindet sich im östlichen Bereich eine Verkehrsflächenwidmung (Weg nach Luftbild), welche jedoch zwischenzeitlich nun ebenfalls aufgrund erfolgter Teilung "richtiggestellt" werden soll. Bei den ggst. Umwidmungsbegehren sollen somit die Flächen entsprechend der künftigen Nutzung großteils in Grünland-Schrebergarten sowie teilweise anderwärtig entsprechend der Nutzung wie auch Teilungen richtiggestellt werden.

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde wie auch den Zielsetzungen/Erläuterungen des beiliegenden Teilbebauungsplanes "Schrebergartenanlage Aichholz" fachlich anschließen. Aufgrund der naturräumlichen wie auch infrastrukturellen Situation ist keine Ausweitung des Siedlungs-

gebietes möglich/beabsichtigt, sondern eine Freizeitnutzung im Randbereich als Übergangslösung zur Unterstützung der Bewohner im nahegelegenen Geschloßwohnungsbau angedacht. Aufgrund der Lage im unmittelbaren Drau-Nahbereich ist eine Stellungnahme der Wasserwirtschaft, des unmittelbaren Flussnahbereiches wie auch der vorhandenen Grünland-Nutzung eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes sowie aufgrund der querenden 20-kV wie auch 110-kV-Leitung eine Stellungnahme der KELAG wie auch Verbund beizubringen.

Mit Schreiben vom 14.02.2019 wurde von der APG – Austrian Power Grid AG nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31.08.2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

Ebenso wird in Leitlinie 2 der baukulturellen Leitlinien des Bundes vom 22.08.2017, einer „sonstigen rechtsetzenden Maßnahme grundsätzlicher Art“ (vgl. Bundeshaushaltsgesetz 2013 § 16 Abs. 2) eine sparsame und qualitätsvolle Entwicklung von Flächen gefordert. Um diese sowohl bei Optimierungen als auch Sanierungen oder Ersatzneubauten von bestehenden Leitungen sicherzustellen, ist die Freihaltung von hochrangigen Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse von Be- bzw. Unterbauung erforderlich.

In diesem Sinne ist der Servitutsstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 25 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R23-1) einzuhalten.

Unbeschadet dessen ist eine anderweitige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B. Aufschließungsstraßen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R23-1) möglich.

Zusätzlich definiert des Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG) unter anderem Schutzbereiche zu Leitungsanlagen. Das zur (Um-) Widmung beantragte Grundstück liegt innerhalb dieses Schutzbereiches, eine Bebauung gemäß § 7b (2) und § 14 a K-EG ist innerhalb des Schutzbereiches daher nach dem K-EG im Regelfall nicht möglich.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal hat in seiner Stellungnahme vom 19.02.2019 festgestellt, dass durch die vorgesehene Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die „Schrebergartenanlage Aichholz lt. der Kundmachung der Marktgemeinde Sachsenburg vom 12.02.2019, Zl.: 031-2/2019-1 die bestehende gelbe Ge-

fahrenzzone der Drau randlich betroffen ist. Eine Bebauung mit Objekten in der Zone ist aufgrund der vorliegenden Planunterlagen des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Es kann daher festgestellt werden, dass mit den geplanten Umwidmungen keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt werden und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind.

Es wird jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist. Die vorgesehene Umwidmung wird daher aus Sicht der Abt. 12 Wasserwirtschaft – UA Spittal/Drau zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 14.02.2019, Zahl: E/Fw/Sach-51(295-19) wurde von der Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest) folgende Stellungnahme vorgelegt:

Zu dem mit o.a. Zahl geplanten Verordnungsentwurf betr. Der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die „Schrebergartenanlage Aichholz“ wird seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung festgestellt, dass die davon betroffenen Parzellen im Raumrelevanten Bereich, jedoch außerhalb von kartierten Gefahrenzonen des Gefahrenzonenplanes der Marktgemeinde Sachsenburg liegen.

Die Stellungnahme des Raumplaners, DI. Kaufmann zum gegenständlichen Widmungsverfahren lautet wie folgt:

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Verordnung

Das Planungsgebiet befindet sich am Nordrand des Marktes Sachsenburg. Es handelt sich um einige Grundstücke am rechten Ufer der Sachsenburger Drauschleife.

Das Projektgebiet umfasst insgesamt ca. 5.762 m² und soll als Grünland Schrebergarten und die Verkehrsflächen als solche gewidmet werden. Derzeit verfügt das Grundstück über die Widmung Grünland Erholungsfläche, wird jedoch als Wiesenflächen landwirtschaftlich genutzt.

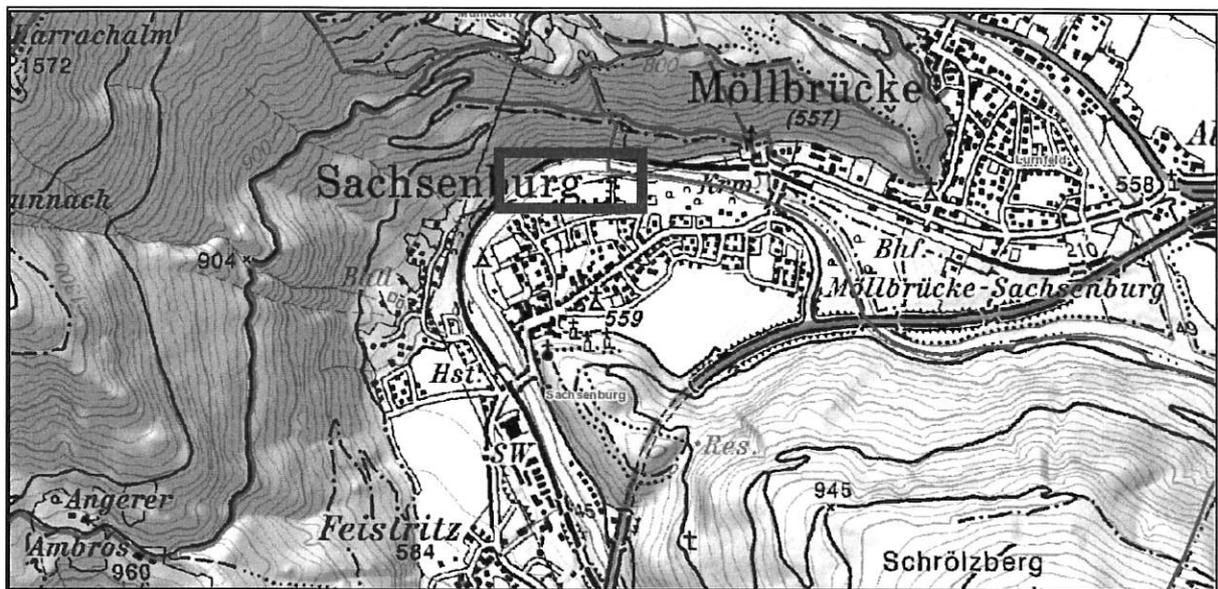
Insgesamt sollen ca. 12 Einzelparzellen für Schrebergartennutzungen geschaffen werden und als ergänzendes Freizeitangebot den Sachsenburger BürgerInnen, welche in einer Geschosswohnanlage leben, zur Verfügung stehen.

Vor Teilung und Verwertung ist gemäß den Bestimmungen des K-GpLG § 31a, Abs. 1a in dzt. gültiger Fassung, die erforderliche Widmung im Rahmen eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens abzuhandeln.

Ziele der vorliegenden Verordnung zum Teilbebauungsplan:

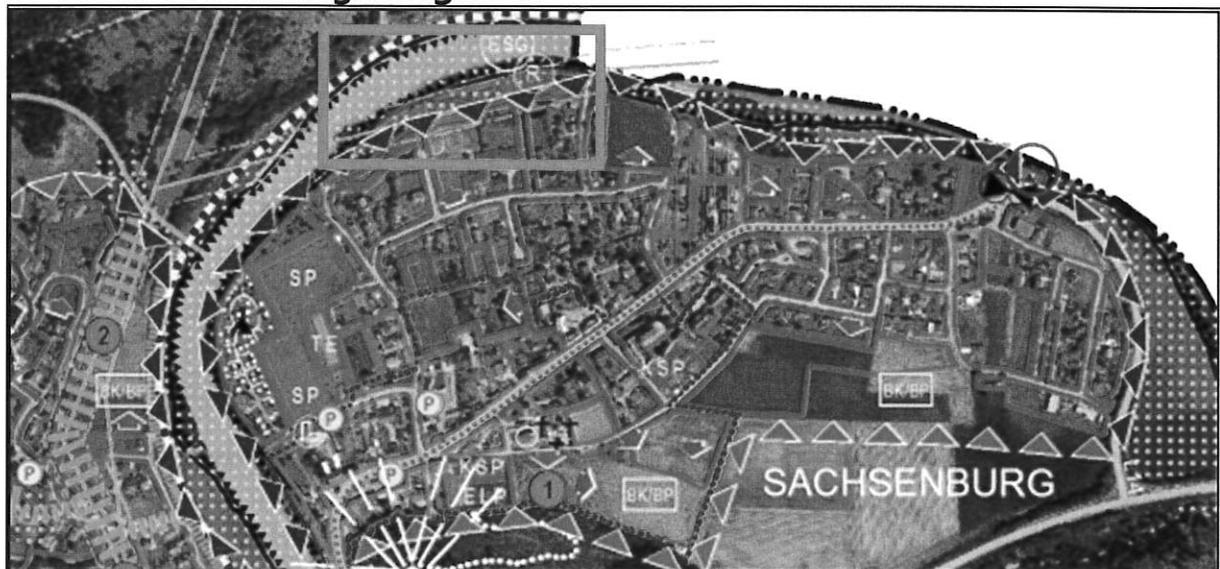
- Zielführende und nutzungsorientierte Flächenwidmung

- Geordnete Bebauung in naturräumlich sensibler Umgebung
- Sicherstellung einer stark eingegrenzten baulichen Verwertung im Sinne einer Schrebergartenanlage
- Sicherstellung der Erschließung und Offenhaltung des bestehenden Flussuferweges
- Bezugnahme zum Landschaftsgefüge
- Bezugnahme zur umgebenden Bebauung
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative, juristische und fachliche Umsetzung der künftigen Baumaßnahmen gewährleistet wird.



Planungsgebiet auf ÖK 50, Quelle: Kagis

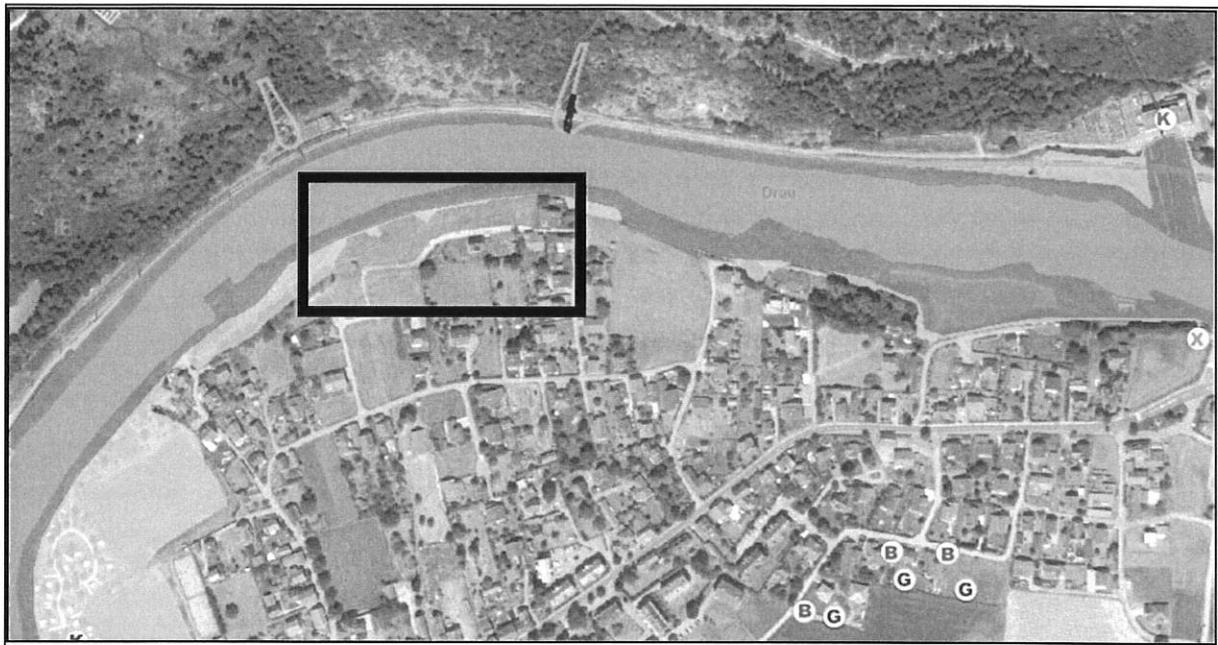
2. Örtliche Planungsvorgaben



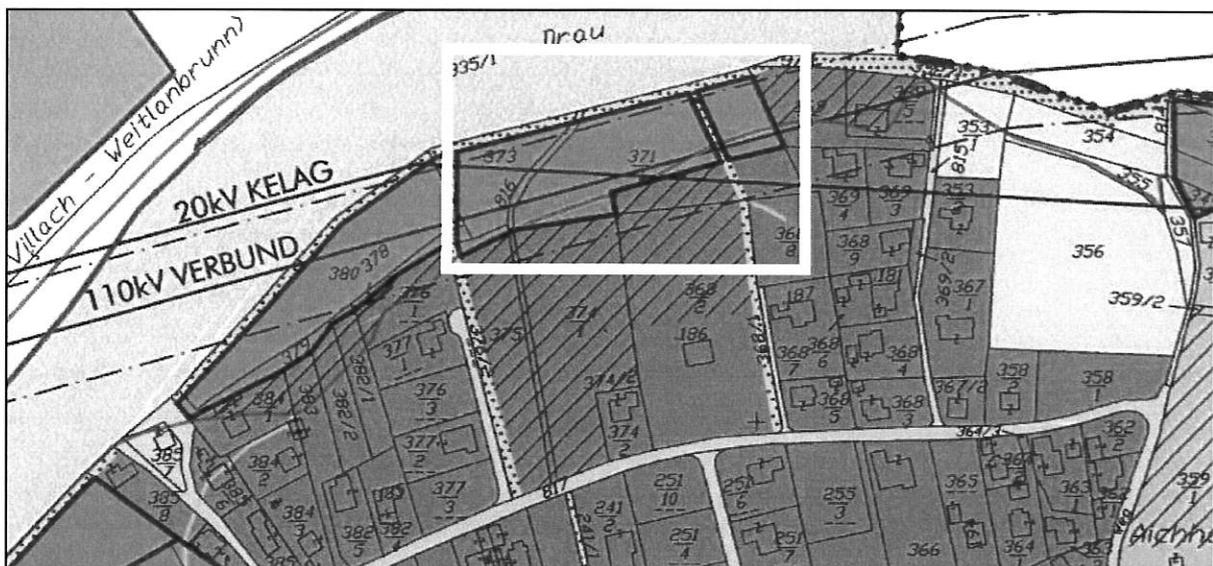
Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept Marktgemeinde Sachsenburg,
Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Sachsenburg stammt aus dem Jahre 2013. Das Projektgebiet liegt außerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen (blaue Begrenzungssignatur aufgrund der damals vorhandenen Hochwassergefahr und der das Projektgebiet querenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung). Zwischenzeitlich wurde ein neuer Flussgefahrenzonenplan kommissioniert, in welchem das Projektgebiet sich außerhalb des Gefährdungsbereiches der nördlich vorbeifließenden Drau befindet.

Innerhalb des Schutzbereiches elektrischer Leitungsanlagen ist die Nutzung als Schrebergarten und in diesem Zusammenhang die Errichtung von Baulichkeiten, die nicht für einen ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, erlaubt. Es ist jedoch die Zustimmung der Leitungsträgerin erforderlich.



Ausschnitt Gefahrenzonenplan Drau, Quelle: Kagis



Ausschnitt Flächenwidmungsplan Marktgemeinde Sachsenburg, Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann

Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg ist das Projektgebiet beinahe zur Gänze als Grünland Erholungsfläche gewidmet. Lediglich im östlichen Bereich besteht eine Verkehrsflächenwidmung (Weg nach Luftbild), welche jedoch zwischenzeitlich aufgrund erfolgter Teilungen im südlichen Anschluss obsolet geworden ist. Im gegenständlichen Umwidmungsverfahren sollen die Flächen entsprechend der künftigen Nutzungen größtenteils in Grünland Schrebergarten umgewidmet werden. Die Verkehrsflächen am Südrand des Projekttrandes werden als solche widmungsmäßig erfasst.

3. Technische Infrastruktur

Auf Grund der Randlage im Hauptort Sachsenburg ist das Planungsgebiet voll aufgeschlossen:

- Strom: Kärnten Netz AG
- Trinkwasser: öffentliche Wasserversorgung
- Abwasser: Gemeindekanalisation

Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung sind für das Vorhaben im Projektgebiet ausreichende Kapazitäten der Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.

4. Kommunalwirtschaftliche Aspekte und öffentliches Interesse

Das Projektgebiet soll als Schrebergartenanlage entwickelt werden. Damit soll ein ergänzendes Freizeitangebot für Sachsenburger BürgerInnen, welche in Geschosswohnanlagen leben, geschaffen werden.

Da sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen bereits am Grundstück liegen, können bei vergleichsweise geringen zusätzlichen Investitionen maßgebliche Ver- und Entsorgungsbeiträge eingehoben werden.

5. Nutzungsvorgaben

Im Projektgebiet sollen kleine Einzelparzellen mit der Nutzung als Schrebergarten entstehen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass weder Zweitwohnsitznutzungen noch kurzweilige Urlaubsaufenthalte stattfinden. Vorzugsweise sollen die einzelnen Gartenparzellen von heimischen Familien gepachtet oder angekauft und als Schrebergarten verwendet werden.

6. Umweltprüfung

Gemäß dem K-UPG 2004 wird seitens der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz die vorgesehene Umwidmung auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft.

Naturschutz

Im Projektgebiet liegen keine naturschutzrelevanten Einschränkungen vor. Im unmittelbaren Nahbereich ist entlang der Drau und ihren angrenzenden Feuchtgebietsflächen das Europaschutzgebiet „Obere Drau“ ausgewiesen. Zwischen Europaschutzgebiet und dem Projektgebiet verläuft ein Promenadenweg (im

Flächenwidmungsplan als Weg nach Luftbild gekennzeichnet). Dieser wird vom gegenständlichen Umwidmungsverfahren nicht berührt.

Lärmberechnung und Lärmkontingentierung

Das Projektgebiet befindet sich in mittelbarer Umgebung zur Bahntrasse der Drautalbahn (ca. 80 m Luftlinienentfernung). Entsprechende Lärmkarten liegen nicht vor. Durch die Nutzungsvorgaben des Teilbebauungsplanes ist jedoch ein ständiger Aufenthalt von Personen im Projektgebiet nicht möglich.

Widmungskonformität

Die Örtlichkeit berücksichtigend wird das Projektgebiet mit einer spezifischen Grünlandwidmung belegt.

Luftgüte

Hinsichtlich einer Verschlechterung der Luftgüte sind ob der geplanten Nutzungen keine Veränderungen zu erwarten.

Erholungsflächen

Durch das Schrebergartenprojekt werden bestehende Erholungsflächen nicht beeinträchtigt. Auch der nördlich vorbeiführende Promenadenweg bleibt vollständig erhalten.

Orts- und Landschaftsbild

Durch die Nutzung als Schrebergarten ist unter Beachtung der Bestimmungen des Teilbebauungsplanes mit einer Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass durch die zulässigen Nutzungen innerhalb des Projektgebietes keine Beeinträchtigungen anderer Baugebiete oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen hervorgerufen werden.

7. Gestaltungsvorschläge

Vorgeschlagen wird die Errichtung von Gartenhäusern in Blockbohlenbauweise. Jedenfalls sind die einzelnen Objekte in Holz herzustellen. Sie sollen ein harmonisches Gesamtbild ergeben. In diesem Zusammenhang ist eine einheitliche Errichtung der Hütten und der Einzäunungen vor Verkauf oder Verpachtung zu empfehlen.

Beispiele Blockbohlenhaus:



Quelle: <https://www.hansagarten24.de/holz-gartenhaus-mit-terrasse-eva-d-12m²-44mm-3x7/>

8. Verordnungsexemplar

Gegenständliches Verordnungsexemplar (GZ: 17037-VO-03) berücksichtigt die Änderung betreffend die Parzellenbreite des westlichen Gehweges von 2,00 m auf 4,00 m (und damit Eignung als Feuerwehrzufahrt) sowie die Vorgaben der Prüfbehörde bezüglich des angrenzenden Europaschutzgebietes (keine Zufahrtsstraße nordseitig, auch nicht in der Bauphase).

Alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung sind ident mit jenen des Kundmachungsexemplars (GZ: 17037-VO-02).

Der Bürgermeister bemerkt, dass die Umlegung der Straße (Schotterung) und die Herstellung der Parkplätze ausschließlich auf Kosten des Widmungswerbers erfolgen muss.

Der Bürgermeister teilt mit, dass demnach der vorhergehende Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2019, mit der eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die Grundstücke 371/2 tlw., 371/4 tlw., 371/5 tlw., 371/6 tlw., 373 tlw. und 816 tlw. alle KG Sachsenburg beschlossen wurde, aufzuheben ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen somit einstimmig die Aufhebung des genannten Beschlusses.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen einer Umwidmung der angeführten Grundstücke einstimmig zu und beschließen ebenfalls einstimmig die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20.12.2019, Zahl: 191/2019, mit der eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die Grundstücke 371/2 tlw., 371/4 tlw., 371/5 tlw., 371/6 tlw., 373 tlw., 816 tlw., alle KG Sachsenburg, erlassen wird:

„Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 LGBl Nr. 23/1995, idf: LGBl. Nr. 71/2018, II. Abschnitt, §§ 24 bis 27 bzw. III. Abschnitt, §§ 31a und 31b wird verordnet:

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den als Planungsgebiet dargestellten Bereich der Grundstücke 371/2 tlw., 371/4 tlw., 371/5 tlw., 371/6 tlw., 373 tlw., 816 tlw., alle KG Sachsenburg.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden der Lageplan zu den Widmungsänderungen (Plan 01) sowie die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes „Schrebergartenanlage Aichholz“ (Plan 02) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

II. Abschnitt Flächenwidmung

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a) Umwidmung von Bauland Wohngebiet in allgemeine Verkehrsfläche, GP 371/5 tlw. (8 m²), GP 816 tlw. (755 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 763 m²
- b) Umwidmung von Grünland Erholungsfläche in allgemeine Verkehrsfläche, GP 371/5 tlw. (215 m²), GP 371/6 tlw. (187 m²), GP 373 tlw. (47 m²), GP 816 tlw. (892 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 1.341 m²
- c) Umwidmung von Weg nach Luftbild in allgemeine Verkehrsfläche, GP 816 tlw. (42 m²), 373 tlw. (12 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 54 m²
- d) Umwidmung von Grünland Erholungsfläche in Grünland Schrebergarten, GP 371/2 tlw. (589 m²), GP 371/4 tlw. (655 m²), GP 371/5 tlw. (643 m²), GP 371/6 tlw. (682 m²), GP 373 tlw. (627 m²), GP 816 tlw. (23 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 3.219 m²

- e) Umwidmung von Weg nach Luftbild in Grünland Schrebergarten, GP 371/2 tlw. (80 m²), GP 371/4 tlw. (7 m²), GP 373 tlw. (4 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 91 m²

III. Abschnitt Bebauungsbedingungen

§ 3 Mindestgröße des Baugrundstückes

- (1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes wird mit 200 m² festgelegt.
- (2) Der Abgrenzungsvorschlag für Einzelgrundstücke und der internen Erschließung in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes dient der strukturellen Ordnung und der ordnungsgemäßen Erschließung der einzelnen Bauplätze.

§ 4 Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes

- (1) Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes wird durch eine maximal zulässige Baufläche je Grundstück festgelegt.
- (2) Die max. zulässige Baufläche je Grundstück beträgt 20,00 m².
- (3) Ausgenommen von dieser Bestimmung ist das zentrale Versorgungsgebäude.
- (4) Zur Bemessung der zulässigen Baufläche ist die Fläche des jeweiligen Objektes, gemessen an seinen Außenwänden, heranzuziehen.
- (5) An die Außenwände anschließende Terrassenflächen sind bei der Bemessung der zulässigen Baufläche bis zu einer Größe von maximal 8,00 m² nicht mit einzurechnen.

§ 5 Bebauungsweise

- (1) Im Planungsgebiet wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

§ 6 Geschossanzahl

- (1) Die Höhe der Baulichkeiten wird durch die Geschossanzahl bestimmt.
- (2) Im gesamten Planungsgebiet ist ausnahmslos die Errichtung von Baulichkeiten mit nur einem Geschoss (Erdgeschoss) zugelassen.

- (3) Die Errichtung von Kellergeschossen ist nicht erlaubt.

§ 7 Ausmaß der Verkehrsfläche

- (1) Das Planungsgebiet wird über südlich an das Projektgebiet vorbeiführende Erschließungswege direkt an das gemeindliche Straßennetz angebunden.
- (2) Die Mindestbreite der Straßenparzellen mit Verbindungsfunktion wird mit 6,00 m festgelegt.
- (3) An der Nordseite des Projektgebietes tangiert ein Weg das Projektgebiet (im Flächenwidmungsplan Weg nach Luftbild). Dieser darf mit Kraftfahrzeugen – ausgenommen Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt, Rettung usw.) nicht befahren werden.
- (4) Für den ruhenden Verkehr der künftigen Nutzungen ist im zentralen südlichen Bereich des Planungsgebietes ein öffentlicher Parkplatz für insgesamt 13 Stellplätze anzulegen.

§ 8 Baulinien

- (1) Nordseitig werden Baulinien mit Anbauverpflichtungen festgelegt.

§ 9 Dachform und Dachneigung

- (1) Im gesamten Projektgebiet wird als zulässige Dachform das Satteldach mit einer Dachneigung von 12-16° festgelegt.
- (2) Zur Eindeckung der Dachflächen ist kleinteiliges Deckungsmaterial in Grautönen zu verwenden. Zusätzlich ist als Deckungsmaterial auch Holz erlaubt (Lärchenbretter bzw. Lärchenschindel).
- (3) Dachaufbauten, wie Solar- oder Photovoltaikanlagen, müssen vollständig in die Ebene der Dachhaut integriert werden bzw. auf der Dachfläche aufliegen.

§ 10 Gestaltungsvorgaben

- (1) Alle entstehenden Gebäude sind ausnahmslos in Holzbauweise herzustellen.
- (2) Sämtliche Schrebergartenhäuser sind in gleicher Form und Farbe herzustellen.

- (3) Das zentrale Versorgungsgebäude ist in Form und Farbe an die Schrebergartenhäuser anzupassen.
- (4) Als Fundamentierung der Schrebergartenhäuser sind die Fundamentplatte, Punktfundamente oder Streifenfundamente erlaubt. Die Eingangshöhe (fertige Fußbodenhöhe) darf maximal 20 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

§ 11 Bepflanzungsgebot

- (1) Das gesamte Projektgebiet ist reichlich mit heimischen Laub- und Obstgehölzen sowie mit heimischen Nutzsträuchern und Blütensträuchern zu bepflanzen. Ebenso ist der Parkplatz maßgeblich zu bepflanzen.
- (2) Das lineare Pflanzen von Koniferen (z.B. Thujen) zur Abgrenzung einzelner Schrebergärten ist nicht erlaubt.

§ 12 Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Streifenfundamenten zur Einfriedung der Einzelbauplätze ist nicht erlaubt. Gegebenenfalls können Punktfundamente für Zaunsäulen gesetzt werden.
- (2) Zäune dürfen ausschließlich in Form eines Holz-Staketenzaunes und in einer max. Gesamthöhe (Zaunsäule) - ausgehend vom jeweiligen Niveau des natürlichen Geländes - von 1,20 m errichtet werden.

§ 13 Art der Nutzung von Gebäuden

- (1) Das gesamte Planungsgebiet ist als Schrebergartenanlage zu nutzen. Erlaubt ist der Ankauf oder das Pachten einzelner Parzellen, wobei der Vertrag zur Verpachtung über den Zeitraum von mindestens 5 Jahren abzuschließen ist.
- (2) Es ist nur die Errichtung von Gebäuden, die nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet sind, erlaubt.
- (3) In jedem Fall auszuschließen ist eine Wohn- und/oder Zweitwohnsitznutzung sowie die Vermietung einzelner Objekte.
- (4) Im zentralen Versorgungsgebäude sind im entsprechenden Ausmaß Toilettenanlagen, Duschanlagen, ein Waschplatz für Geschirr und eine Abstellfläche für Müll unterzubringen.
- (5) Die einzelnen Schrebergärten erhalten keine eigene Abwasserentsorgungseinrichtung.

- (6) Mit dem Zeichen →V wird in der Legende der zeichnerischen Darstellung darauf hingewiesen.

IV. Abschnitt

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

8) Forstbetriebe Ing. Stefan Kulterer; Ansuchen um Grundtausch (Grundsatzbeschluss)

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich Frau GV. Krista Kulterer für befangen und verlässt den Sitzungssaal. Ein Ersatzmitglied für befangene Frau GV. Kulterer ist nicht anwesend.

Der Bürgermeister teilt mit, dass von der Firma „Forstbetriebe Stefan Kulterer“, 9751 Sachsenburg ein Schreiben vom 16.10.2019 mit folgendem Inhalt vorliegt:

„Wie bekannt werden seit einiger Zeit Gespräche betreffend die Erweiterung des Gewerbegebietes im Feistritzwald Richtung Westen („bergwärts“) für die Fa. Seppel geführt.

Diese Gespräche sind schon sehr weit fortgeschritten und haben zu einer grundsätzlichen Einigung geführt, die nun in den Details auszuarbeiten und in den Gremien entsprechend zu beschließen ist.

Ein wesentlicher Punkt für eine nachhaltige Entwicklung dieses neuen Gewerbegebietes ist eine saubere und nachhaltige verkehrstechnische Erschließung dieses Areals. In den entsprechenden Gesprächen war auch die Straßenverwaltung der L14 „Sachsenburger Landesstraße“ eingebunden. Es hat sich gezeigt, dass eine optimale Anbindung durch die „Verschiebung“ des bestehenden Forstweges, welcher derzeit über das Grundstück 833/2 der „Nachbarschaft Markt Sachsenburg und Feistritz“ verläuft, Richtung Süden an die Katastralgemeindegrenze und damit die Schaffung einer regelkonformen Kreuzung der neuen (Richtung Westen) und der bestehenden Richtung Osten von der L 14 abzweigenden Werkszufahrt Hasslacher/Seppel eine optimale Lösung darstellen würde.

Für diese Lösung würden aus den Grundstücken 591 und 592, welche Christoph Kulterer gehören, Flächen benötigt werden.

Auftrags meines Bruders darf ich Ihnen nun folgende Lösung für diese Herausforderung vorschlagen:

Die Marktgemeinde Sachsenburg besitzt in Bereichen die entweder meinem Bruder Christoph Kulterer oder der HDI gehören noch folgende 4 Grundstücke, die sich als Tauschobjekt bestens eignen würden:

KG 73414 Obergottesfeld (aus EZ 303)	144/4 283 m ²
	1470 336 m ²
KG 73417 Sachsenburg (aus EZ 530)	829/2 293 m ²
	<u>850/2 362 m²</u>
Gesamtsumme	1.274 m ²

Das Angebot meines Bruders stellt sich nun wie folgt dar:

Die Gemeinde überträgt die genannten 4 Grundstücke mittels Sonderverfahren gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes, da es sich um aufgelassene Wege handelt und somit keine Kosten anfallen, im Tausch an meinen Bruder.

Im Gegenzug stellt mein Bruder eine nach Quadratmeter gleiche Fläche von 1274 m² aus den beiden Grundstücken 591 und 592 für die Errichtung bzw. als Ersatzflächen für die von der Agrargemeinschaft „Nachbarschaft Markt Sachsenburg und Feistritz“ benötigten Flächen, für die neue, sich dann im öffentlichen Gut befindende, Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet zur Verfügung.

Mit 1274 m² sollte bei der üblichen Straßenbreite von 6 Meter eine Straße von über 200 m Länge möglich werden, wodurch das gesamte derzeit geplante Gewerbegebiet sichergestellt wäre. In diesem Bereich würde die neue Erschließungsstraße in die bestehende Forststraße einmünden und so deren Funktion sicherstellen.

Um eine effiziente Weiterverfolgung der vereinbarten Schritte sicherzustellen ist es nun notwendig, dass die Marktgemeinde Sachsenburg den nächsten entsprechenden Schritt setzt und entweder diesem Lösungsvorschlag grundsätzlich zustimmt oder eine alternative Lösung für die Erschließung des geplanten bzw. bereits vom Gemeinderat beschlossenen Gewerbegebietes für die Firma Seppeler ausarbeitet und präsentiert“.

Die Kundmachung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über das Ausscheiden der Grundstücke 144/4 (Ausmaß: 283 m²) und 1470 (Ausmaß: 336 m²) je KG 73414 – Obergottesfeld sowie der Grundstücke 829/2 (Ausmaß: 293 m²) und 850/2 (Ausmaß: 362 m²) je KG 73417 – Sachsenburg aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Sachsenburg wurde für die Dauer von zwei Wochen verlautbart und wurde innerhalb dieser Frist gegen die Grundstücksübertragung (neuer Eigentümer: Christoph Kulterer) kein Einwand erhoben.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für den flächengleichen Tausch der Grundstücke zwischen der Marktgemeinde Sachsenburg und Herrn Christoph Kulterer, wie im Ansuchen beschrieben, aus.

Auf Antrag von Bürgermeister Pichler beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, die Grundstücke 144/4 (Ausmaß: 283 m²) und 1470 (Ausmaß: 336 m²) je KG 73414 – Obergottesfeld sowie der Grundstücke 829/2 (Ausmaß: 293 m²) und 850/2 (Ausmaß: 362 m²) je KG 73417 – Sachsenburg aus dem Gemeingebrauch zu entlassen bzw. aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 als Verbindungsstraße aufzulassen.

9) Änderung „Textlicher Bebauungsplan“

Der Bürgermeister informiert einleitend, dass für die Marktgemeinde Sachsenburg vom Raumplanungsbüro DI. Kaufmann, Klagenfurt, in den Jahren 1994 bis 1996 ein textlicher Bebauungsplan erarbeitet wurde, welcher für charakteristische Baulandbereiche bestimmte Bebauungsbedingungen festlegt. Unter anderem werden auch Mindestgrößen der Baugrundstücke festgelegt

Die Abänderung der vorgeschriebenen Mindestgröße des Baugrundstückes ist notwendig geworden, da sich in dörfischen Bereichen oftmals herausgestellt hat, dass die Errichtung von Nebengebäuden auf kleinen Restgrundstücken sinnvoll und ergänzend ist. Weiters ist festzuhalten, dass üblicherweise Einrichtungen der Infrastruktur (z.B. Trafoanlage) nur Kleinstgrundstücke benötigen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass in den zentralen dörfischen Gebieten vereinzelt sehr kleinteilige Grundstückszuschnitte vorliegen und in diesen Fällen es möglich sein sollte, notwendige bauliche Ergänzungen vorzunehmen.

Diese Ergänzung bildet den 3. Absatz von § 2 des derzeit in Geltung stehenden „Textlichen Bebauungsplanes“ und lautet:

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze (1) bis (2) sind Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bebaut sind und Grundstücke, auf welchen Bauwerke und Gebäude der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (z.B. Trafostation etc.) errichtet werden. Ebenfalls ausgenommen sind Grundstücke, auf welchen Gebäude gemäß § 7, Abs. 1, der K-BO, jedoch ohne Aufenthaltsräume errichtet werden.

Der Entwurf des abgeänderten textlichen Bebauungsplanes wurde mit Kundmachung vom 14.11.2019 durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Sachsenburg mit dem Hinweis kundgemacht, dass innerhalb von 4 Wochen ab Anschlag, schriftlich Einwendungen gegen die Abänderung des textlichen Bebauungsplanes bei der Marktgemeinde Sachsenburg eingebracht werden können. Gemäß § 26 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz wurde die Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft und jenen Nachbargemeinden, die unmittelbar an das vom Bebauungsplan erfasste Gebiet angrenzen, zur Stellungnahme übermittelt.

Einwendungen gegen die Abänderung des textlichen Bebauungsplanes wurden innerhalb der Auflagefrist nicht vorgebracht.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich daher den Ausführungen des Bürgermeisters an und beschließen einstimmig, eine Änderung der bestehenden Verordnung des textlichen Bebauungsplanes unter Ergänzung des vorhin angeführten 3. Absatzes des § 2, wie folgt:

V e r o r d n u n g

- des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20.12.2019, Zahl: 031-2/190/2019, mit welcher der Textliche Bebauungsplan geändert wird.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 24 bis 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, idF. LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 21.12.1995, Zahl: 031-2/39/1995, mit welcher der Textliche Bebauungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg erlassen wurde, geändert am 13.12.2006, Zahl: 031-2/99/2006, und geändert am 18.12.2008, Zahl: 031-2/108/2008, wird wie folgt geändert:

§2 Mindestgröße der Baugrundstücke

gemäß § 25, Abs. 1, lit. a - K-GplG 1995 lautet:

(1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes hat

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| (a) bei offener Bauweise | 500 m ² |
| (b) bei halboffener Bauweise | 350 m ² und |
| (c) bei geschlossener Bauweise | 250 m ² |

zu betragen.

(2) Bei Gruppenwohnbau nach Richtlinien des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes kann bei offener Bauweise die Mindestgröße des Baugrundstückes 350 m² betragen.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze (1) bis (2) sind Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bebaut sind und Grundstücke, auf welchen Bauwerke und Gebäude der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (z.B. Trafostation etc.) errichtet werden. Ebenfalls ausgenommen sind Grundstücke, auf welchen Gebäude gemäß § 7, Abs. 1, der K-BO, jedoch ohne Aufenthaltsräume errichtet werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

10) Modell „Kärnten; Sanierung „Reisacher-Weg“

Der Bürgermeister berichtet, dass nunmehr der „Reisacher-Weg“ vom Bauleiter „Ländliches Wegenetz“, Herr Ing. Größing-Dolinschek (Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft) besichtigt und dabei der genaue Sanierungsbedarf festgestellt wurde. Von Herrn Ing. Größing-Dolinschek wurde zugesichert mit den Sanierungsarbeiten im Mai 2020 zu beginnen. Aufgrund dieser Besichtigung wurde über das Amt der Kärntner Landesregierung von der bauausführenden Firma „Asphalt Kulterer“, 9330 Mölbling nachstehender verbindlicher Kostenvoranschlag vorgelegt:

Längsfräsen 50 cm bei (fräsen u. reinigen)	ca: lfm	108 á	9,70 €	1.047,60 €
Querfräsen 100 cm bei (fräsen u. reinigen)	ca: lfm	9 á	15,60 €	140,40 €
Profilierung (AC11deck Heißmischgut)	ca: to	50 á	138,40 €	6.920,00 €
Baustelleneinrichtung (nur für Profilierung)	ca: Pau	1 á	328,00 €	328,00 €
Netzrissesanierung (doppelte Oberfläche)	ca: m ²	2.500 á	6,88 €	17.200,00 €
Rissesanierung (fräsen, Heißluft, Vergießen)	ca: lfm	1.100 á	3,28 €	3.608,00 €
			Summe:	29.244,00 €
			20 % MWSt:	5.848,80 €
			Gesamt:	35.092,80 €

In diesem Zusammenhang hat Herr Ing. Größing-Dolinschek darauf hingewiesen, bei der Finanzierung dieses Vorhabens noch € 5.000,-- für die Sanierung der Bankette sowie für die Kosten des Poliers vorzusehen. Demnach betragen die Gesamtkosten dieses Projektes € 40.000,-- und wurden bereits im Voranschlag 2020 in dieser Höhe vorgesehen. Die angeführten Projektkosten werden vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft) im Ausmaß von 40 % und somit in Höhe von max. € 24.000,-- gefördert.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für die notwendige Sanierung des „Reisacher-Weges“ aus und beschließen einstimmig die Teilnahme am Sanierungsprogramm „Modell Kärnten“. Außerdem soll bei Herrn LR. Ing. Fellner bezüglich einer möglichen Förderung aus „Radwegmittel“ nachgefragt werden.

11) **Wohnungsvergaben**

a) BUWOG-Wohnhaus „Birkenweg 2“, WoNr. 3 im 1. OG, 67,61 m²

Die Obfrau des Sozialausschusses, Frau GV. Kulterer teilt mit, dass die gegenständliche Wohnung Nr. 3 im 1. Obergeschoß des genannten Wohnhauses zur Vergabe steht. Die Wohnung besteht aus 1 Küche, 3 Zimmer, AR, Bad, WC, Vorraum und Balkon.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

Finanzierungsbeitrag	ca.	€ 1.323,12
Miete inkl. BK/HK/APL	ca.	€ 461,26

Es wurden daher vom Gemeindeamt alle vorgemerkten 68 Wohnungswerber angeschrieben, ob ein Interesse an dieser Wohnung besteht. Aufgrund dieser Ausschreibung haben sich untenstehende Personen um diese Wohnung beworben:

RÜCKMELDUNGEN:

➔ GRATZ Claudia, dzt. wohnhaft: 9800 Edlinger Str. 3	28.11.2019	1 E / 1 K
➔ HAAS Jennifer, dzt. wohnhaft: 9812 Am Wellenbach 29	04.12.2019	2 E
➔ HÖRING Markus, dzt. wohnhaft: 9814 Mühldorf 114	05.12.2019	2 E

Der Wohnungsausschuss und auch der Gemeindevorstand haben sich bereits für die Vergabe der Wohnung an Frau Claudia Gratz ausgesprochen. Diesem Beschluss schließen sich auch die Mitglieder des Gemeinderates an und beschließen diese einstimmig, die Vergabe der Wohnung im BUWOG-Wohnhaus „Birkenweg 2“ an Frau Claudia Gratz mit 01. Jänner 2020.

b) BUWOG-Wohnhaus „Hauptstraße 23“, WoNr. 7 im DG, 87,54 m²

Die Obfrau des Sozialausschusses, Frau GV. Kulterer informiert, dass Frau Enzi B. die Wohnung Nr.7 im Dachgeschoss des BUWOG-Wohnhauses „Birkenweg 2“ im Ausmaß von 87,54 m² aufgekündigt hat. Die Wohnung besteht aus 1 Küche, 3 Zimmer, AR, Bad, WC, Vorraum und Balkon.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

Finanzierungsbeitrag	ca.	€ 1.450,44
Miete inkl. BK/HK/APL	ca.	€ 503,34

Es wurden daher vom Gemeindeamt alle vorgemerkten 68 Wohnungswerber angeschrieben, ob ein Interesse an dieser Wohnung besteht. Aufgrund dieser Ausschreibung haben sich untenstehende Personen um diese Wohnung beworben:

RÜCKMELDUNGEN:

➔ THALER Elmar, dzt. wohnhaft: 9751, 10.-Oktober-Str. 34	27.03.2019	1 E / 2 K
➔ GLANZNIG Markus, dzt. wohnhaft: 9751 Aichholzstr. 51	16.09.2019	2 E
➔ GRATZ Claudia, dzt. wohnhaft: 9800 Edlinger Str. 3	28.11.2019	1 E / 1 K
➔ EISL Christopher, dzt. wohnhaft: 9812 Litzelhofstr. 1	29.11.2019	2 E
➔ HÖRING Markus, dzt. wohnhaft: 9814 Mühldorf 114	05.12.2019	2 E

Der Wohnungsausschuss und auch der Gemeindevorstand haben sich bereits für die Vergabe der Wohnung an Herrn Elmar Thaler ausgesprochen. Diesem Beschluss schließen sich auch die Mitglieder des Gemeinderates an und beschließen diese einstimmig, die Vergabe der Wohnung im BUWOG-Wohnhaus „Hauptstraße 23“ an Herrn Elmar Thaler mit 01. Jänner 2020.

12) Ansuchen Verleihung Ehrenbürgerschaft für Herrn Hugo Brandner

Der Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates nachstehendes E-Mail von Herrn Mag. Hugo Brandner mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wilfried Pichler,
geschätzte Mitglieder des Sachsenburger Marktgemeinderates!*

*Ich wende mich an Sie mit einer großen Bitte.
Mit der Bitte, einem ehrwürdigen Sachsenburger
für dessen Verdienste um den Ort und seine Menschen zu danken,
und zwar meinem Vater
Herrn Hugo Johann Brandner.*

Hugo Brandner war Zeit seines Lebens ein stolzer und engagierter Sachsenburger. Sein Wohnortwechsel vor gut zehn Jahren zuerst zum Weißensee und im Anschluss nach Klagenfurt hat nichts an seiner Liebe und Verbundenheit zu seinem Heimatort geändert.

Hugo Brandner hat als Malermeister über viele Jahre hinweg das Sachsenburger Ortsbild mitgestaltet und nicht zuletzt den heutigen Charakter des historisch bedeutsamen Ortskerns geprägt: Kirche, Kalvarienberg, altes Forsthaus, Marktgemeindeamt, Sommereggerhaus usw.

Hugo Brandner hat in seiner Funktion als Vizebürgermeister der Marktgemeinde Lurnfeld den Bau der Umfahrung Sachsenburg mit dem Festungsbergtunnel ermöglicht. Das Geld hätte damals in den 80iger Jahren, als es im gesamten Drautal noch keine Ortsumfahrung gegeben hat, ursprünglich in die Nordumfahrung von Klagenfurt fließen sollen. Die Nordumfahrung der Landeshauptstadt wurde - warum auch immer - verschoben, das Geld war aber da und sollte zweckgebunden in den Straßenbau fließen. Der Freundschaft meines Vaters zum damaligen Landeshauptmann-Stellvertreter Stefan Knafl ist es zu verdanken, dass es nach Sachsenburg umgeleitet wurde und dass seit den 80iger Jahren keine LKWs mehr durch den Ortskern von Sachsenburg donnern. Die enorme Bedeutung dieses Straßenbauprojektes für die Wohn- und Lebensqualität der Sachsenburger Bevölkerung kann in ihrer Nachhaltigkeit nicht hoch genug bewertet werden. Als ein Kind, das in der Hauptstraße aufgewachsen ist, bleibe ich meinem Vater ein Leben lang dafür dankbar. Eigentlich hätte er es verdient, dass der Festungsbergtunnel seinen Namen trägt.

Hugo Brandner hat in seiner langjährigen Freundschaft zu Rhino Pastourutti den Grundstein für die Städtepartnerschaft zwischen Sachsenburg und Spilimbergo gelegt und damit die Voraussetzung für viele weitere grenzüberschreitende Freundschaften zahlreicher Sachsenburgerinnen und Sachsenburger mit liebenswerten Menschen aus der Mosaikstadt geschaffen.

Hugo Brandner hat am Sachsenburger Kultur- und Vereinsleben aktiv teilgenommen und dieses nachhaltig mitgestaltet. Die Gründung der Marktgemeinschaft geht auf ihn zurück. Mit dem Organisieren zahlreicher Wandertage hat er zur örtlichen Volksgesundheit beigetragen und er hat sich im Rahmen seiner Tätigkeit beim Kärntner Bildungswerk durch zahllose von ihm organisierte Vorträge, Veranstaltungen und kulturelle Initiativen um die Volksbildung im Ort verdient gemacht. Das erste Maibaumaufstellen in Sachsenburg war die Idee meines Vaters.

Hugo Brandner war jahrelang Mitglied im Sachsenburger Gemeinderat, davor Vizebürgermeister der Marktgemeinde Lurnfeld und lange Zeit Vorsitzender des Sachsenburger Pfarrgemeinderates.

Er war sich nie zu schade, seine Zeit, sein Können und seine Liebe seinem Heimatort zu schenken.

Ich schlage Ihnen hiermit vor, meinem Vater Hugo Johann Brandner in Anerkennung der Liebe und der Verdienste für seinen Heimatort die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Sachsenburg zu verleihen.

Heute ist mein Vater achtzig Jahre alt, schwer krank und er wird wohl nicht mehr lange leben. Diese Ehrerweisung wäre für ihn ein großes Geschenk.

Hochachtungsvoll, Mag. Hugo Brandner

Die Mitglieder des Gemeinderates anerkennen die Verdienste von Herrn Hugo Brandner für die Marktgemeinde Sachsenburg und beschließen daher einstimmig an Herrn Hugo Brandner die **Ehrennadel** der Marktgemeinde Sachsenburg **in Gold** in Anerkennung seines uneigennütigen Wirkens und seiner Verdienste als Gemeindevorstand für seine Heimatgemeinde zu verleihen.

Die Ehrennadel wurde bereits von der Schmuckmanufaktur Thomas Grosseck, 9062 Moosburg angefertigt und geliefert.

13) „Sachsenburger Partl“ Ansuchen um Vereinsförderung anl. Jubiläum

Herr DI. (FH) Philipp Ertl hat mit Schreiben vom 28.10.2019 als Obmann der „Sachsenburger Partl“, ein Förderansuchen mit nachstehendem Inhalt eingebracht:

„Die Perchtengruppe namens „Sachsenburger Partl“ ersucht die Gemeinde Sachsenburg um Bewilligung einer Förderung zur Fortführung von Traditions- und Heimatgedankengut.

Daten zum Verein:

Mitglieder: 24
Obmann: Ertl Philipp
Obmann-StV: Kohlweg Stefan
Kassier: Petutschnigg Markus

Die „Sachsenburger Partl“ bürgen dafür, dass die gesamte Förderung ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet wird, welche unter anderem folgendes betreffen:

- Felle, Glocken, Perchtenmasken
- Geschenke für die Kinder (Nikolosackerl)
- Ausschankutensilien
- Abgaben an die Behörden
- Automiete für Auswärtsfahren/Umzüge
- etc.

Auf Grund des heurigen 60-jährigen Jubiläums sowie des stetig wachsenden Auflagenkataloges fallen unter anderem noch folgende Sonderausgaben an:

- Entschädigung, Reinigung Toilettenanlagen (vor und nach dem Jubiläumsumzug)
- Heizung Zelt (2x Heizstrahler) Kosten ca. € 100,--
- Abspergitter Kosten ca. € 300,--
- Rettungsnotdienst Kosten ca. € 300,--
- Großes Zelt Kosten ca. € 600,--

- Ordnerdienst Kosten ca. € 800,--
- Musikanlage / DJ Kosten
- ca. € 1.000,--
- etc.

Geplante Aktivitäten im Kalenderjahr 2019:

- Organisation des Jubiläumsumzuges in der eigenen Gemeinde am 23.11.2019 (siehe Ausgaben oben)
- Auswärtsfahrten/Umzüge bei uns gastierenden Perchtengruppen
- Produktion eines Videofilms anlässlich des diesjährigen Jubiläums“

Frau GV. Kulterer erwähnt, dass die jährliche Vereinsförderung für die „Sachsenburger Partl“ € 765,-- beträgt.

Nach Beratung sind die Mitglieder des Gemeinderates der einstimmigen Meinung, dem Verein „Sachsenburger Partl“ eine einmalige **zusätzliche Förderung** in Höhe von € 1.500,-- anlässlich des Jubiläums zu gewähren.

14) Ansuchen um Subvention für Wegkreuz „Zum Herrgott“ nahe der Salzkofelhütte

Nachstehendes Subventionsansuchen wurde am 03.10.2019 per E-Mail von Herrn Robert Graimann, Hüttenwirt der Salzkofelhütte, eingebracht:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wilfried Pichler, sehr geehrte Verantwortliche der Gemeinde Sachsenburg,

wie besprochen, sende ich Ihnen ein Subventionsansuchen bezüglich des Wegkreuzes „Zum Herrgott“ nahe der Salzkofelhütte. Dieses wunderbare 4,5 Meter hohe Wegkreuz, wurde am 30. September eingeweiht und seiner Bestimmung übergeben und dient nun Generationen von Wanderern und Almbesucher als Kraftplatz zum Verweilen.

Da diese Errichtung als sinnvolle Investition den Menschen dient, ersuchen wir die Gemeinde um eine Subvention von 2000.- Euro. Wobei die Gesamtkosten mit rund 6200.- in bar zu Buche schlägt und dazu etliche ehrenamtliche Stunden vom Errichter Gerhart Pollak und den Hüttenleuten zu diesem Zwecke investiert wurden. 2415.- Euro wurden bereits von Wanderern und von Freunde des Wegkreuzes gespendet. 300.- Euro sogar von der Nachbargemeinde Möllbrücke!

Nachdem die Intention dahingehend ist, dass die Ausfinanzierung des Projektes noch 2019 geschehen soll, wäre die Unterstützung besonders notwendig, worüber wir sehr dankbar wären.

Überweisungen bitte auf die IBAN AT65 2070 2000 0106 7404 bei der Sparkasse 9560 Feldkirchen Kennwort: „Zum Herrgott“ / Kontoinhaber Robert Graimann

So verbleiben wir mit herzlichen Grüßen und freuen uns über ihre Antwort

Robert & Martina Graimann (Hüttenwirte) und Gerhard Polak
Salzkofelhütte / Sachsenburg“

Einnahmen	Ausgaben	Sonstiges
<i>Bis September 2019 2115.- Spenden in bar bei diversen Festen und von Wandern, Überweis- ungen von Unterstützern</i>	<i>Hubschrauberflug und Transport des Kreuzes bzw. des Baumaterials 750.-</i>	<i>Spenden von Baumaterialien zur Errichtung des Kreuzes. Wert 600.-</i>
<i>300.- Gemeinde Möllbrücke von Bürgermeister</i>	<i>3000.- für die Errichtung bzw. künstlerische Gestaltung des Kreuzes „Zum Herrgott“</i>	<i>Arbeitsleistung Errichtung und Betonierung des Sockels Sponsoring Wert 450.-</i>
	<i>1000.- Werbematerial, Einschaltungen und Postversand</i>	
	<i>250.- Aufwände für Musik und sonstiges bei Einweihung</i>	
	<i>1000.- Euro Instandhaltungskosten für 3 Jahre ab 2020</i>	
	<i>200.- Euro Versicherung</i>	
Offener Betrag von 3700.- Euro per 30. September 2019		

Nach Beratung sind die Mitglieder des Gemeinderates der einstimmigen Meinung, Herrn Robert Graimann für die Errichtung des Wegkreuzes „Zum Herrgott“ eine Förderung in Höhe von € 500,-- zu gewähren.

15) Tagesmutter; Beratung über Öffnungszeiten

Frau GV. Kulterer berichtet, dass angedacht sei, die Öffnungszeiten bei der Kleinkindbetreuung (Tagesmutter) zu ändern.

Nach Beratung sind die Mitglieder des Gemeinderates der einstimmigen Meinung, die Öffnungszeiten für die Kleinkindbetreuung bis zum Sommer 2020 unverändert zu belassen, da eine Änderung während des Jahres für die Eltern problematisch ist. Die derzeit anfallenden Mehrkosten müssen von der Gemeinde übernommen werden. Im **Frühjahr 2020** sollen dann die neuen Öffnungszeiten im Sozialausschuss festgelegt werden, die ab dem Schuljahr 2020/2021 ihre Gültigkeit haben.

16) Sommerbetreuung Pfarrkindergarten

Frau GV. Kulterer berichtet, dass eine Erhebung der Kindergartenleiterin, Frau Wölscher ergeben hat, dass 15 Kindergartenkinder sowie 3 Geschwisterkinder den Bedarf an einer Sommerbetreuung im CARITAS-Kindergarten angemeldet haben.

Der Wunsch zur Durchführung einer Sommerbetreuung wurde an die Caritas-Kindergartenreferentin Frau Mag. (FH) Mattitsch, herangetragen und wurde von dieser vorgeschlagen, eine allfällige Sommerbetreuung nicht länger als bis 15. August j. J. anzubieten, da der Kindergarten auch generalgereinigt werden muss. Lt. Frau Mag. (FH) Mattitsch ist die Höhe des Elternbeitrages während der Sommerbetreuung durch das Kindergartenkuratorium festzulegen. Im Kindergartenkuratorium kann auch ein Beschluss gefasst werden, dass mindestens 8 – 10 Kinder verbindlich für die Sommerbetreuung anzumelden sind, damit diese auch durchgeführt wird. Das Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz besagt, dass mindestens 15 Kinder angemeldet sein müssen, damit eine Sommerbetreuung durchzuführen ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Durchführung der Sommerbetreuung im CARITAS Kindergarten bis jeweils 15. August nach den derzeit geltenden Betriebszeiten (halbtags). Die genauen Kosten für die Sommerbetreuung sind noch von der CARITAS einzuholen.

17) Virtueller Rundgang – Filmische Darstellung der Marktgemeinde Sachsenburg; Kostenbeitrag

Der Bürgermeister verweist auf die allen Mitgliedern des Gemeinderates übermittelten Unterlagen, aus welchen ersichtlich ist, dass eine 3D-Aufnahme (virtueller 3D-Rundgang) ein komplettes, maßgenaues und realistisches 3D-Modell eines realen Ortes ist. Ein 3D-Projekt besteht aus einer Vielzahl einzelner Aufnahmen und ist ein vollständiges, bearbeitetes Modell einer realen Umgebung, das sich aus individuellen Datenscans zusammensetzt.

Ein virtueller 3D-Rundgang erweckt Sachsenburg und deren Gebäude bzw. den Campingplatz zum Leben und enthält alles was zur Vermarktung, online und offline, benötigt wird. Mit einem einzigen Shooting erhält man ein hochmodernes 3D-Erlebnis, Intro-Video, druckfertige Fotografie, Grundrisse, virtuelle Realität und mehr.

Von der Firma CS4Web, 9500 Villach wurde mit Schreiben vom 29.10.2019 ein Angebot mit folgendem Inhalt vorgelegt:

- Erstellung einer virtuellen Panoramatour für den Campingplatz:
 - 1 x Drohnen-Luftaufnahme des Campingplatzes als Grundlage für die Panotour
 - Virtueller 3D-Rundgang Mobile Home
 - Virtueller 3D-Rundgang Hauptgebäude mit Sanitäreanlagen
 - Implementierung Infopunkte mit Bild und Textinfos inkl. Verlinkungen (virt. 3D-Rundgang Mobile Home & Sanitäreanlagen, Kategorien der Stellplätze, Fahrradverleih, Spielplatz, ...)
 - Alle Infos auf einen Blick. Optimiert für alle Endgeräte.
 - Implementierung Draucamping-Logo

- Erstellung einer virtuellen Panoramatour der Marktgemeinde Sachsenburg:

- 3 bis 5 Drohnen-Luftaufnahmen im Gemeindegebiet als Grundlage für die Panotour
- Implementierung POIs – Infopunkte mit Bild und Textinfos inkl. Verlinkungen (Ausflugsziele, Infrastruktur, Geschäfte, Banken, Unterkünfte, Gasthäuser und Restaurants, ...)
- Alle Infos auf einen Blick. Optimiert für alle Endgeräte.
- Implementierung Logo bzw. Wappen der Marktgemeinde Sachsenburg

Die Gesamtkosten für die Panorama-Tour (Marktgemeinde Sachsenburg und Draucamping) betragen € 4.080,- (inkl. MWSt.). Die Jahresgebühren für Wartung & Hosting belaufen sich auf € 784,80 (inkl. MWSt.).

Der Bürgermeister schlägt vor, dass die Kooperation mit der Firma CS4Web, 9500 Villach nur unter folgenden Bedingungen eingegangen werden sollte:

1. gemeinsamer Auftrag mit der Nationalpark Region Hohe Tauern (tourist. Region)
2. gemeinsamer Auftritt mit der Nationalpark Region Hohe Tauern
3. **eine Gesamtkostenbeteiligung durch die NP Region HT von mind. 25%**
4. Förderungen die möglicherweise durch das Land Kärnten zur Verfügung gestellt werden, müssen von der NP Region HT den teilnehmenden Orten/Betrieben gutgeschrieben werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich dem Vorschlag des Bürgermeisters an und beschließen einstimmig eine Entscheidung für die Annahme des gegenständlichen Angebotes erst im Frühjahr 2020 zu treffen.

18) Gemeindebund; Bestellung Datenschutzbeauftragten

Bürgermeister Pichler berichtet, dass die Marktgemeinde Sachsenburg bereits im Vorjahr eine Kooperationsvereinbarung zum Datenschutzrecht mit dem Kärntner Gemeindebund abgeschlossen hat. In dieser Vereinbarung wurde Frau Mag. Tanja Guggenberger vom Kärntner Gemeindebund als Datenschutzbeauftragte der Marktgemeinde Sachsenburg bestellt. Nachdem Frau Mag. Guggenberger aus den Diensten des Kärntner Gemeindebundes ausgeschieden ist, war es erforderlich, im Gemeinderat die Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten zu beschließen. Um zukünftig bei personellen Änderungen flexibel reagieren zu können, soll der Kärntner Gemeindebund als Datenschutzbeauftragter per se bestellt werden.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kärntner Gemeindebund zum Datenschutzbeauftragten der Marktgemeinde Sachsenburg bestellen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

19) Entsorgungsdienstleistungen (Müllabfuhr); Vergabe

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich Herr GR. Hermann Supersperg für befangen und verlässt den Sitzungssaal. Ein Ersatzmitglied für befangenen Herrn GR. Supersperg ist nicht anwesend.

Der Bürgermeister berichtet, dass mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 19.02.2015, die Firma Seppel GmbH, Feistritz/Drau mit der Durchführung der Abfallentsorgung (Rest- und Sperrmüll sowie Problemstoffsammlung) für die Jahre 2015 bis einschl. 2019 beauftragt wurde.

Vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit Ende 2019 wurden daher von der Firma Peter Seppel GmbH, 9710 Feistritz/Drau und der Firma Energie AG Oberösterreich, Umweltservice GmbH Mühldorf, 9814 Mühldorf Preisauskünfte für die Durchführung der Abfallentsorgung (Rest- und Sperrmüll sowie Problemstoffsammlung) für die Jahre 2020 bis einschl. 2023 mit nachstehendem Ergebnis eingeholt:

1. Restmüllabfuhr im Gemeindegebiet Sachsenburg

			Seppel dzt.	Seppel NEU	EnergieAG NEU
65 lt Müllsack	pro Abholung	Euro	1,33 pro Stk	1,50 pro Stk.	1,70 pro Stk
120 lt Behälter	pro Entleerung/monatlich	Euro	2,13 pro Stk	2,60 pro Stk	3,00 pro Stk
120 lt Behälter	pro Entleerung/14-tägig	Euro	1,76 pro Stk	1,99 pro Stk	2,20 pro Stk
240 lt Behälter	pro Entleerung/monatlich	Euro	3,72 pro Stk	3,99 pro Stk	4,30 pro Stk
240 lt Behälter	pro Entleerung/14-tägig	Euro	3,08 pro Stk	3,60 pro Stk	4,00 pro Stk
800 lt Behälter	pro Entleerung/monatlich	Euro	10,48 pro Stk	14,00 pro Stk	15,20 pro Stk
800 lt Behälter	pro Entleerung/14-tägig	Euro	12,55 pro Stk	12,00 pro Stk	13,20 pro Stk
1.100 lt Behälter	pro Entleerung/monatlich	Euro	15,63 pro Stk	17,00 pro Stk	18,20 pro Stk
1.100 lt Behälter	pro Entleerung/14-tägig	Euro	14,47 pro Stk	15,00 pro Stk	16,20 pro Stk

Preise gelten inkl. Behälterbereitstellung bzw. Müllsäcke.
Bekanntgabe des LKW-Gewichtes vor und nach der Sammeltour.

2. Biomüllabfuhr im Gemeindegebiet Sachsenburg

			Seppel dzt.	Seppel NEU	EnergieAG NEU
80 lt Behälter	pro Entleerung	Euro	2,13 pro Stk	4,00 pro Stk.	4,30 pro Stk.
120 lt Behälter	pro Entleerung	Euro	2,13 pro Stk	4,50 pro Stk.	4,80 pro Stk
240 lt Behälter	pro Entleerung	Euro	2,69 pro Stk	4,80 pro Stk	5,00 pro Stk
80 lt. bis 120 lt. Behälter	waschen	Euro	0,40 pro Stk	0,75 pro Stk	1,00 pro Stk
240 lt Behälter	waschen	Euro	0,65 pro Stk	0,95 pro Stk	1,20 pro Stk

Waschen erfolgt jeweils in den Sommermonaten von Mai bis September bei jeder Entleerung.

3. Sperrmüllsammmlung im Gemeindegebiet Sachsenburg

Sperrmüll

Sammlung mittels 5 bis 10 cbm Absatzmulden offen od. gedeckt oder
Sammlung mittels 10 bis 33 cbm Abrollcontainer offen oder gedeckt

		Sepele dzt.	Sepele NEU	EnergieAG NEU
Containerentleerung (Abrollcontainer) pro x	Euro	65,00	115,00	120,00
Containerentleerung (Absetzmulde) pro x	Euro	65,00	95,00	100,00

Altholz behandelt / unbehandelt

Sammlung mittels 5 bis 10 cbm Absatzmulden offen od. gedeckt oder
Sammlung mittels 10 bis 33 cbm Abrollcontainer offen oder gedeckt

		Sepele dzt.	Sepele NEU	EnergieAG NEU
Verwertungskosten per to Altholz unbehandelt / behandelt	Euro	20,00	80,00	95,00
Containerentleerung (Abrollcontainer)	Euro	65,00	115,00	120,00
Containerentleerung (Absetzmulde)	Euro	65,00	95,00	100,00

Fernseher, Leuchtstoffröhren, Kühlgeräte (FCKW-, FKW-, KW-hältig, Ammoniak oder andere Kältemitteln)

Kühlgeräte: Sammlung mittels 10 bis 15 cbm Abrollcontainer offen oder gedeckt
bzw. mittels 5 bis 10 cbm Absatzmulden offen od. gedeckt

		Sepele dzt.	Sepele NEU	EnergieAG NEU
Containerentleerung (Abrollcontainer) pro x	Euro	65,00	115,00	120,00
Containerentleerung (Absetzmulde) pro x	Euro	65,00	95,00	100,00

Elektronikschrott unsortiert - Elektrokleingeräte)

Sortenreine Sammlung – exkl. Bildschirme, Fernseher, Kühlgeräte, usw.
Sammlung mittels Absatzcontainer 7 oder 10 cbm

		Sepele dzt.	Sepele NEU	EnergieAG NEU
Containerentleerung (Absetzmulde) pro x	Euro	65,00	95,00	100,00

Hartkunststoffe zur Verwertung

Sammlung mittels 10 cbm Absatzcontainer oder 30 cbm Abrollcontainer

		Sepele dzt.	Sepele NEU	EnergieAG NEU
Hartkunststoffe Verwertung pro to Oder nur Verbringung zum AWW Spittal/Drau	Euro	0,00	70,00	
Containerentleerung (Abrollcontainer) pro x	Euro	65,00	115,00	120,00
Containerentleerung (Absetzmulde) pro x	Euro	65,00	95,00	100,00

4. Friedhofsabfälle (Sortenrein ohne Kunststoffe und Restmüll)

Derzeit Sammlung im Gemeindeverschlag – Grube
Abholung mittels LKW+Greifer

		Sepele dzt.	Sepele NEU	EnergieAG NEU
Verrechnung LKW+Greifer nach Regiestunden:	Euro	72,00 pro Einsatzstunde	105,00 pro Einsatzstunde	110,00 pro Einsatzstunde
Verwertungskosten per to (inkl. VerbrennungsALSAG)	Euro	98,00	195,00	205,00

5. Gefährliche Abfälle – Problemstoffsammlung

MOBILE SAMMLUNG mindestens 2 x pro Jahr

Stationär gelten die Tonnenpreise wie bei Mobil. Außer die Abholpauschale wäre 1 x 80,00 netto – ohne Fachkraft (Abhol- und Entsorgungsauftrag, ohne Sammlung (obliegt der Kommune, Achtung gesetzliche Auflagen müssen eingehalten werden).

		Sepele dzt.	Sepele NEU	EnergieAG NEU
Altöl (Fass, Gebinde)	EH/to	300,00	300,00	390,00
Feste- und överschmierte Betriebsmittel - Werkstättenabfall	EH/to	890,00	990,00	} 1.500,00
Arzneimittel wassergefährdend, thermische Behandlung	EH/to	890,00	1.250,00	
Altbestände v. Pflanzen- und Schädlings-Bekämpfungsmittel	EH/to	1.900,00	3.000,00	3.100,00
Haushaltsreiniger, Reinigungs- u. Spezialwaschmittel	EH/to	890,00	3.000,00	} 1.500,00
Altlacke, Altfarben, Gebindereste nicht ausgehärtet	EH/to	890,00	990,00	
Lösemittelgemisch halogenfrei – Frostschutz	EH/to	890,00	890,00	
Spraydosen, Druckgaspackungen	EH/to	890,00	1.400,00	
Chemikalienreste u. Laborabfälle	EH/to	2.500,00	3.000,00	3.100,00
Fotochemikalien	EH/to		1.600,00	
Laugen und Laugengemische	EH/to		1.100,00	
Feuerlöscher (Druckgaspkg) pro Stk.		14,00	35,00	50,00
Düngemittelreste	EH/to	1.100,00	3.000,00	3.100,00
Speisefette, Friterfett (Kleingebinde)	EH/to		150,00	
Batterien unsortiert (aus HH)			kostenlos	
Lithiumbatterien aus HH EAGs			kostenlos	
Gasentladungslampen			Kostenlos	
Bleiakkumulatoren VERGÜTUNG			-110,00 bzw. Vergütung nach Monatsindex	

6. Straßenkehren

		Sepele dzt.	Sepele NEU	EnergieAG NEU
Straßenkehren ohne Materialentsorgung pro Std.	Euro	65,00	95,00	

Wie aus den Preisauskünften ersichtlich, hat die Firma Seppeler GmbH, 9710 Feistritz bei allen Positionen die günstigeren Preise angeboten. Aufgrund dieser Tatsache und vor allem, dass die Firma Seppeler GmbH auch ein ortsansässiges Unternehmen ist und Kommunalsteuer in nicht unbeträchtlicher Höhe leistet, beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, die Firma Seppeler GmbH, Feistritz/Drau auch weiterhin mit der Durchführung der Abfallentsorgung (Rest- und Sperrmüll sowie Problemstoffsammlung) für die Jahre 2020 bis einschl. 2023 zu den neu vereinbarten Preisen zu beauftragen.

20) Ankauf Pritschenwagen

Der Bürgermeister informiert, dass beim VW-Pritschenwagen aufgrund des Alters (Erstzulassung: 07.06.2005) in den letzten Jahren ein hoher Reparaturaufwand angefallen ist und dieser bereits einen Kilometerstand von 172.900 km aufweist. So sind unter anderem die Längsträger angerostet, Ölverlust Motor bzw. tritt beim Turbolader Öl aus sowie ist der Zahnriemen bei 180.000 km zu erneuern.

Da aufgrund des Alters der VW-Pritsche die Wirtschaftlichkeit für weitere Reparaturmaßnahmen nicht mehr gegeben ist, wurden vom Gemeindeamt zwei Angebote für einen neuen Pritschenwagen mit folgender Konfiguration eingeholt:

Pritsche TDI 4MOTION 2-türig „Modell SJE1F5P0“ (Allrad)

150 PS/110 KW, 6-Gang-Schaltgetriebe

Farbe: deepocean (9587) = dunkelblau

Innen: titanschwarz (PX)

Anhängevorrichtung (1D1)

- *Euro-Steckdose, 10 Pole belegt, 13 Pole vorhanden – Lüfter verstärkt – mit geschaltetem Plus*

Heckfenster beheizbar (4HH)

Komfort-Paket-Klima FH (\$V1)

- *Klimaanlage mit elektronischer Regelung – Sitz Fahrer höhenverstellbar – Lendenwirbelstütze Fahrer – Armlehnen Fahrer – Handschuhfach inkl. Beleuchtung*

Sitzbezug Stoff „Double Grid“ (serie) (\$1M)

Verbandsmaterial, Warndreieck, Warnweste (1T9)

Der Angebotspreis der Firma Autohaus Staber GmbH & Co. KG, Spittal/Drau beträgt € 31.815,-- inkl. MWSt.

Von der Firma Autohaus Griessner GmbH, 5570 Mauterndorf liegt ein entsprechendes Angebot in Höhe von € 32.640,-- inkl. MWSt. vor.

Beide Angebote wurden nachverhandelt und sind vorstehende Preise endgültig.

Vzbgm. Haas schlägt vor, unbedingt eine „Basic Box Logic Line“ zum Verstauen von langstieligem Werkzeug wie Besen und Schaufeln im praktischen Stauraum anzukaufen.

Ebenfalls wird es erforderlich sein ein „Front Rac Logic Line“ mit integriertem Heckscheibenschutz (für Langgutfahrten) sowie eine Balkenleuchte vorzusehen.

Vzbgm. Bauer bringt ein, dass ein ähnliches Fahrzeug von Renault (Master) jedoch ohne Allrad aber mit Unterbodenversiegelung bei KFZ-Pacher in Möllbrücke € 28.300,-- inkl. MWSt. kostet.

Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden sich einstimmig für den Ankauf der VW-Pritsche beim Autohaus Staber, 9800 Spittal/Drau zum Preis von € 31.815,-- inkl. MWSt., sowie für den Ankauf des weiteren Zubehörs einer „Basic Box Logic Line“, eines „Front Rac Logic Line“ mit integriertem Heckscheibenschutz sowie einer Balkenleuchte.

Abschließend dankt der Bürgermeister allen Mandataren und Bediensteten für die gute Zusammenarbeit und geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr und wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2020.

In gleicher Weise bedanken sich Vzbgm. Bauer und Vzbgm. Haas bei den Gemeinderatsmitgliedern und Bediensteten für die gute Zusammenarbeit und sie wünschen auch allen ein frohes und gesundes neues Jahr.

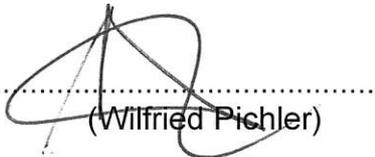
Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Für den Gemeinderat:


.....
(GV. Krista Kulterer)


.....
(GR. Udo Klaus)

Der Bürgermeister:


.....
(Wilfried Pichler)

Der Schriftführer:


.....
(Hannes Hartlieb)